

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

20. Sitzung (19.06.1846)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 19. Juni 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Geheimerath Bell und Ministerialdirector Geheimerath Rettig;
sodann

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Baum, Bleidorn, Brentano, Buss, Knittel, Richter,
Schmidt v. Br., v. Stockhorn und Stolz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rittermaier.

Es werden folgende neue Eingaben angezeigt und vorgelegt:

Durch das Secretariat:

- a. Vorstellung der Amtsactuaren von Heidelberg, Stockach und aus anderen Theilen des Landes, die Reorganisation des Actuariatwesens betreffend;
- b. der deutschkatholischen Gemeinde in Heidelberg, über Glaubensfreiheit;

durch den Abg. Selzam:

- a. Bitte der Gemeinde Unterschüpf, Rectification des Strassenzuges von Borberg nach Königshofen betreffend;
- b. Bitte mehrerer Wahlmänner des Bezirks Borberg, Einführung einer Kapitalsteuer betreffend;

In Beziehung auf die letztere Petition bemerkt der Uebergeber, daß sich die Petenten in der Hauptsache auf die schon vorläufig stattgefundenen Kammerverhandlungen beziehen und um reifliche Erwägung der Sache bitten.

Durch den Abg. Dahmen:

- a. erneuerte Bitte der Gemeinde Dittwar, um Errichtung einer Staatsstraße von Heilbronn über

Neudenau und Adelsheim in der Richtung nach Würzburg oder Werthheim;

durch den Abg. Hecker:

Bitte der Wittve des verstorbenen Schullehrers Alois Müller in Petersthal, die Entziehung ihrer Bürgernutzung betreffend;

durch den Abg. Welcker:

- a. erneuerte Bitte des katholischen Kirchenvorstandes, Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Löfsingen, die Veröffentlichung des jährlichen Rechenschaftsberichts über die Verwaltung des Religionsfonds betreffend.

Er habe, bemerkt der Uebergeber, schon früher eine gleiche Bitte und Beschwerde der Kammer überreicht und dabei bemerkt, daß die Sache in Beziehung auf das verfassungsmäßige Heiligthum der Stiftungen von hoher Bedeutung sey, um so mehr, da dieser Fond ein außerordentlich großer und die Art der Verwendung desselben von Wichtigkeit sey.

- b. Bitte mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Neustadt, das Pflanzen von Bäumen an den Vicinalwegen betreffend;
- c. Derselben, um Einführung von Schiedsgerichten;

d. Derselben, um erweiterte Befugniß der Gemeinden bei Bürgerannahmen;

e. Ebenderselben, die Vorschriften hinsichtlich des Bauens, insbesondere die Dachdeckung mit Ziegeln, betreffend;

f. Petition der Weingärtner von Neuenheim, Handschuchheim u., die Nahrunglosigkeit der Weingärtner an der Bergstraße betreffend.

Diese vier letzteren Petitionen, bemerkt der Ueberger, beruhen auf einem gemeinschaftlichen Hauptmoment, welches die Petenten herausheben, demselben, das auch der Hauptbitte der Gemeinde Friesenheim, die ich früher übergab, zu Grunde lag. Dieser Punkt ist wichtig, nicht bloß in Beziehung auf die Petitionen und die Berichterstattung darüber, sondern auch für die Budgetcommission wie für die ganze Kammer und alle unsere Beratungen. Es versichern nämlich die Bürger aus diesen verschiedenen Landestheilen, daß der Wohlstand des Mittelstandes bei uns in einem sichtslichen Abnehmen sey, wie es denn auch nach meiner Ueberzeugung gar nicht zu läugnen ist, daß der seit den Friedensjahren und durch die Friedensjahre in natürlicher Weise eine Zeitlang gestiegene Wohlstand jetzt anfängt, einen umgekehrten Weg zu gehen, nämlich abzunehmen. Wir sind auf einem Culminationpunkte angelangt, wo es dringend nothwendig ist, die Lasten des Volkes zu erleichtern und alle Bitten um Beförderung des Wohlstandes der geringeren Klassen und Erhaltung des Vermögens der mittleren Stände von Seiten der Kammer auf's Sorgfältigste zu würdigen.

g. Bitte mehrerer Gemeindeglieder von Löffingen, specielle Gütervermessung, Anlegung von Flurbüchern und die Beweisraft der Feldarten betreffend;

h. Bitte derselben, um Aufnahme der Vicinalstraße von Löffingen über Göschweiler nach St. Blasien in den allgemeinen Straßenverband;

i. Derselben, Erweiterung des §. 10, Satz 2 des Bürgerrechtsgesetzes betreffend;

k. der Stadtgemeinde Löffingen, um Einführung von Schiedsgerichten;

durch den Abg. Schaaff:

a. Petition der Gemeinden Neckarelz, Dietelsheim u., um Anlegung einer Staatsstraße längs

des rechten Neckarufers, von Eberbach bis an die Württembergische Grenze;

b. Erinnerungspetition der Holzhändler und Schiffer zu Eberbach, die Besteuerung ihres Holzhandels betreffend;

durch den Abg. Vogelmann:

Bitte der Gemeinde Freudenberg, um Abhaltung eines Amtstags daselbst;

durch den Abg. Arnsperger:

Bitte der Gemeinden Gernsbach, Obertoroth u., um Herstellung, resp. Abänderung der Murgthalstraße.

Dieser Petition, bemerkt der Redner, erlaube ich mir einige empfehlende Worte beizufügen: Die Straße durch das Murgthal hat 12–14 Stunden Länge, wovon 7–8 Stunden dem Großherzogthume angehören. Diese Straße, welche mit der Hauptstraße, die aus dem Neckthale über Freudensstadt nach Ulm und Stuttgart führt, zusammentrifft, ist eine der wichtigsten Arterien unserer Eisenbahn und verschafft ihr und dem Kurort Baden jetzt schon sehr vielen Zufluß; auch unterhält sie einen schwunghaften Holzhandel mit dem Auslande. Sie würde aber noch weit mehr benutzt werden und den Güterzug in das Ausland in viel höherem Maße aufnehmen, wenn die fünf Stunden lange Strecke zwischen Weisenbach und der Landesgrenze, die sehr schwer zu passiren ist, neu angelegt, die durch den Württembergischen Theil des Murgthals herabziehende Kunststraße fortgesetzt und mit der Eisenbahn mehr in Verbindung gesetzt würde. Diese neue Anlage ist der Gegenstand der Petition, die ich im allgemeinen Interesse bestens empfehle.

Durch den Abg. Bissing:

Petition der Schullehrer von Baden, Breisach u., als Nachtrag zu der in voriger Sitzung übergebenen Petition der Schullehrer des Landes;

durch den Abg. Jungmanns II.:

a. Petition von 38 Erbbeständern und Besitzern von Erbbestandsmühlen in Mosbach, Lohrbach und Neckarelz, um Allodification der Erblehen;

b. Petition mehrerer Landwirthe in Neckarzimern, Hasmersheim, Mosbach und Obrißheim, um Erwirkung eines Staatsbeitrags zum Hagelversicherungsverein;

durch den Abg. Welte:

- a. Petition der Gemeinde Hüfingen, die Festsetzung der Vorausbeiträge zur Straßenunterhaltung durch den Ort Hüfingen betreffend;
- b., c. und d. drei Bitten von den Gemeinden Niedböhlingen, Hüfingen und Allmendshofen, um Unterstüßung der Motion des Abg. Zittel, wegen Religionsfreiheit;
- e., f., g., h., i. und k. sechs Bitten von den Gemeinden Aasen, Behla, Sunthausen, Heidenhofen, Hüfingen und Kirchdorf, um Wiederaufnahme der auf dem früheren Landtage eingegebenen Petitionen aus dem Fürstbergischen Gebiet;

durch den Abg. v. Zschlein:

- a. Bitte der Kaminfeger von Karlsruhe, um Abänderung der neuen Kaminfegerordnung;
- b. Bitte der Schäfer und Schäferreibeständer aus dem Amtsbezirke Bretten, um Minderung der Hundstare;
- c. Bitte der Stadt und Gemeinde Bretten, um Abänderung der Verordnung über Anschaffung von Feuereimern;
- d. Bitte mehrerer Landwirthe von Bretten und Eppingen um Erwirkung eines Staatsbeitrags für den Hagelversicherungsverein.

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitionscommission zum Bericht verwiesen.

Hecker übergiebt die beiden Berichte über das Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums für 1846 und 1847, und ebenso über das Budget des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Beilage Nr. 1 und 2.

(8. Beilageheft Seite 29—44.)

Mathy übergiebt den Commissionsbericht über die Motion des Abg. Junghanns I. auf Einführung einer Kapitalsteuer.

Beilage Nr. 3.

(7. Beilageheft, Seite 91—94.)

Durch den zuletzt erwähnten Bericht des Abg. Mathy werden folgende, die Einführung einer Kapitalsteuer betreffende Petitionen erledigt:

- a. der Gemeinden Malsch, Malschenberg, Nettigheim etc., Bezirksamt Wiesloch;
- b. des Gemeinderaths und der Bürger zu Sinsheim;
- c. der Bürger zu Hoffenheim;
- d. der Gemeinderäthe von Grossachsen, Läutershausen, Hohensachsen und Lügelsachsen im Amt Weinheim;
- e. von 241 Bürgern der Stadtgemeinde Mosbach;
- f. vieler Bürger und Wahlmänner des Amtsbezirks Vorberg.

Die Tagesordnung führt nunmehr auf die Anhörung und Berathung von Berichten der Petitionscommission.

Demgemäß berichtet der Abg. Straub über die Bitte mehrerer Bürger von Dundenheim, Zhenheim, Ottenheim, Wittenweiler, Bodersweiler, Leutesheim, Auenheim, Zierolschhofen, Kork, Neumühl, Querbach, Hohenhurst, Kürzell, Reisenheim, Allmansweiler, Steißlingen, Beuren, Wahlwies, Wiechs, des Briggachthals und Wolterdingen, die Ablösung des Jagdregals betreffend.

Beilage Nr. 4.

Die Commission stellt den Antrag:

- 1) Die vorliegenden Petitionen, insoweit darin gebeten wird, die Jagdpachtbezirke in kleinere Bezirke zu zertheilen, empfehlend an Großherzogliches Staatsministerium zu überweisen;
- 2) hinsichtlich der Bitte um ein Gesetz über Ablösung der Jagdberechtigungen den Bericht der Petitionscommission als Motion zu behandeln, und zur weiteren Berathung in die Abtheilungen zu verweisen;
- 3) über die Beschwerden einzelner Gemeinden, wie sie in dem Commissionsbericht unter Lit. a., b., c. d. bezeichnet sind, zur Tagesordnung überzugehen.

Dörr: Ich habe in der 22. Sitzung des aufgelösten Landtags die von Seiten der Commission gestellten Anträge in Beziehung auf die Ablösung des Jagdregals und Verminderung des Wildstandes unterstützt, und unterstütze auch heute die von ihr gestellten Anträge. Auf die Gründe, die mich hiezu bestimmen, näher einzugehen, halte ich im Interesse der Zeit jetzt nicht für angemessen, sondern behalte mir das Wort auf die

Discussion vor, die über den Bericht der Commission später stattfinden wird. Für heute beschränke ich mich darauf, den Antrag, die Sache in den Abtheilungen zu berathen, zu unterstützen und die Bitte an die Kammer zu richten, Dieß recht bald zu thun, eine Commission zu ernennen und diese zu veranlassen, in möglichst kurzer Zeit Bericht hierüber zu erstatten, um wenigstens den Petenten zu zeigen, daß man sich ihrer annehme und, so weit es in der Macht dieses Hauses liegt, für sie verwende.

Jungmanns II.: Nach dem Commissionsantrag sollen die eingereichten Petitionen, insofern sie die Ablösung des Jagdrechts begehren, den Gegenstand einer Bitte um ein Gesetz bilden. Diesen Antrag unterstütze ich. Zwar bin ich der Meinung, daß das Jagdrecht in unserem Lande ein Ausfluß des Grundeigenthums ist, denn Dieß ist es sowohl nach unserm Landrecht, als nach allgemeinem deutschen Privatrecht und das dritte und vierte Constitutionseidict, worauf man sich zuweilen beruft, um das Gegentheil darzuthun, beweisen nichts dafür, denn die genannten Edicten enthalten nur specielle Bestimmungen zu Gunsten der Grund- und Standesherrn und keine allgemeine, jedes Eigenthum beschränkende Normen. Man beruft sich auch zuweilen auf das 7. Organisationsedict vom Jahre 1803, um ein allgemeines Jagdregal des Staats zu begründen, allein auch aus diesem Organisationsedict kann man auf ein Jagdregal nicht schließen, denn es heißt darin nur: die Jagden der mediatisirten Städte ziehen Wir nur in Ansehung der Oberaufsicht an Uns, den Ertrag und die Benutzung der Jagden aber überlassen Wir den Städten. — Es ist somit in diesem Edicten nur die Jagdhohheit für den Staat gewahrt, und aus dieser Jagdhohheit auf ein Jagdregal zu schließen, möchte wohl gefehlt seyn. Wenn nun unsere Gerichte den Muth hätten, hinsichtlich des Jagdrechts von den richtigen Ansichten auszugehen, so würden sich die meisten von dem Grundeigenthum getrennten Jagdrechte von selbst auflösen, und wir hätten ein Ablösungsgesetz nicht nothwendig. Unsere Gerichtspraxis ist jedoch eine andere, und deshalb wird den armen Bauern nicht anders zu helfen seyn, als durch ein Ablösungsgesetz, indem das Wildschadengesetz nur einen ganz mangelhaften Schutz darbietet.

Welte: Auch ich bin mit dem Antrag der Commission einverstanden, denn ich glaube, daß es wohl an der Zeit seyn dürfte, der Jagdregalität in ihrer bisherigen Ausübung einmal entgegenzutreten und den Grundeigenthümern vor dem Schaden, der ihnen durch das Wild in bedeutendem Maße zugefügt wird, einen genügenden Schutz zu gewähren. Es ist in der That schon betrübend, wenn man bei dem immerwährenden Steigen der Preise der Feld- und Waldprodukte, worunter ein großer Theil der Bevölkerung Noth leidet, fast täglich hören muß, wie ein großer Theil derselben von dem Wilde zerstört und dem Genuß des Volkes entzogen wird. Aber noch betrübender ist es, wenn man sich überzeugen muß, daß für diese Beschädigungen des Grundeigenthums in den meisten Fällen gar kein oder doch kein genügender Schadenersatz geleistet wird. Wir haben zwar ein Wildschadengesetz vom Jahre 1833, das in mehreren Fällen unter gewissen Voraussetzungen für Beschädigungen durch das Wild Schadenersatz zusichert und auch ein sehr einfaches Verfahren in Beziehung auf die gerichtliche Verfolgung des Wildschadenersatzes vorschreibt. Dieses Gesetz ist aber nicht genügend; und wenn man es in seiner practischen Anwendung kennen lernt, so findet man, daß es eines der schlechtesten Gesetze ist, die je gemacht worden sind. Um Dieß darzuthun, will ich nur einzelne Stellen desselben anführen und dabei auch auf specielle Fälle aufmerksam machen, die schon in der Praxis vorgekommen sind. In dem §. 12 heißt es:

„In Waldungen wird nur derjenige Schaden vergütet, welcher sich

- 1) in besamten oder angepflanzten Districten ergiebt, wenn dadurch eine neue Besamung oder Anpflanzung nöthig wird;
- 2) in Verjüngungsschlägen, wenn eine auf natürlichem Wege sich nicht mehr mit Holz bestockende Blöße entstehen sollte.

„Zum Erfolge eignen sich in solchen Fällen

- a. die Kosten der neuen Besamung oder Anpflanzung,
- b. der nach dem Alter der künstlichen Waldanlage oder des Verjüngungsschlages dem Eigenthümer durch Entbehrung des jährlichen Zuwachses zugegangene weitere Schaden.

In Waldungen wird also nur ein Schaden vergütet, wenn eine ganz neue Besamung oder Anpflanzung nöthig wird oder eine Blöße bleibt. Ein Schadenersatz findet aber nicht statt, wenn die Waldpflanzung nur verdorben, aber nicht ganz zerstört wird, wenngleich der Eigenthümer um die Hälfte des Nutzens beeinträchtigt wird. Es kann geschehen, daß das Wild alle Pflanzen anfrisst, und die ganze Pflanzung verkrüppelt, und es findet keine Ersatzklage statt, wenn die Schäger eine neue Anpflanzung oder Besamung nicht für nothwendig halten. Noch ärger stellt sich die Sache heraus bei den Stockauschlägen. Hier können drei Bierheile verdorben werden, ohne daß eine Blöße zurückbleibt, und auch in einem solchen Fall findet kein Schadenersatz statt. Eine weitere Bestimmung des Gesetzes sagt, daß ein Waldschaden wenigstens 5 fl. betragen müsse, um eine Klage erheben zu können. Nun kann der Fall eintreten, und er ist schon eingetreten, daß ein Grundeigentümer einen Wald von etwa 2 Jauchert besitzt, und ihm ein Schaden zugefügt wird, den er etwa zu 6 oder 7 fl. anschlägt. Er erhebt darauf hin eine Klage gegen den Jagdberechtigten und bei der Abschätzung stellt sich ein Schaden von 4 fl. 59 fr. heraus, so daß dann der arme Waldeigentümer mit seiner Klage nicht nur abgewiesen wird, sondern auch noch 30—40 fl. Kosten für die Schäger bezahlen muß. Dasselbe ist der Fall bei Beschädigung von Gärten und Bäumen, die in denselben stehen. Es heißt nämlich in dem §. 8, daß der Schaden daselbst nur ersetzt werde, wenn die Gärten eingezäunt sind, und der Schaden an jungen Obstbäumen, welche auf nicht eingefriedigten Orten stehen, nur dann ersetzt werde, wenn solche während des Winters mit Stroh oder was sonst eingebunden waren.

Nun ist mir auch ein Fall in der Nähe des Schwarzwaldes vorgekommen, wo Jemand Bäume pflanzte und diese Pflanzung mit einem Zaun von 4—5 Schuhen umgeben hat. Während des Winters wurden aber diese Bäume durch das Wild so angefressen, daß sie zu Grunde gingen. Darauf hin hat er eine Ersatzklage angestellt, allein man hat ihm entgegengehalten, auf dem Schwarzwald oder in der Nähe desselben falle oft ein Schnee von 5 Schuh hoch und es genüge sonach ein Zaun von gleicher Höhe nicht, sondern man müsse einen solchen von 7—8 Schuh Höhe errichten. Das Gesetz spricht Dies

zwar nicht allein aus, der Mann wurde dann eben doch mit seiner Klage abgewiesen. Wenn aber auch selbst gegen die Höhe des Zauns nichts eingewendet werden kann, so finden Einreden anderer Art statt, indem man z. B. sagt, der Zaun sei nicht gehörig unterhalten, sondern habe Lücken, durch welche ein Haase schlüpfen könne. In einem solchen Falle wird man dann gewöhnlich wiederum abgewiesen. Bei diesen Verhältnissen erscheint es mir ganz natürlich, daß seit mehreren Jahren so viele Klagen und Beschwerden wegen Wildschaden und unterbliebenen Ersatzes bei uns eingekommen sind, und ich halte es für Pflicht der Kammer, diesem Gegenstand ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken. Ob aber der Zweck der Petition, welcher der Gegenstand des Commissionsantrags ist, schon dadurch erreicht wird, daß man die Jagdregalität für ablösbar erklärt, bezweifle ich, und glaube, daß man den Antrag weiter ausdehnen, nämlich eine Revision des Wildschadengesetzes überhaupt in Vorschlag bringen sollte, denn wenn auch die Jagdregalität abgelöst wird, so wird es immer noch Jagdberechtigte geben, gegen welche die Grundbesitzer, wenn sie beschädigt werden, anzukämpfen haben. Das Weitere hierüber will ich mir aber auf die spätere Discussion vorbehalten.

Welker: Zuörderst frage ich den Abg. Welte, ob er seinen Antrag als Verbesserungsvorschlag betrachtet wissen will, in welchem Falle ich ihn unterstütze. Ich will die Gründe nicht wiederholen, die der Abg. Jungmanns gegen das Jagdregal angeführt hat, allein ich theile sie vollkommen. Es ist mir aus deutschen Rechtsquellen ganz unumstößlich klar, daß das deutsche Recht, wie das römische Recht, nach seinen freien Grundsätzen von einem Jagdregal nichts wußte, sondern ein Eigenthum auf Grund und Boden anerkannte, so wenig es die dem Feudalismus entgegenstehenden Gesichtspunkte des römischen Rechts waren, die die Bauern zu dem blutigen Bauernkrieg und zur Verteidigung ihrer Rechte geführt haben. Abgesehen sodann von der mangelhaften Ausführung des Wildschadengesetzes Seitens der Gerichte ist insbesondere auch Das begründet, was der Abg. Welte hinsichtlich der Ungenügensheit desselben gesagt hat. Jene Mitglieder der Kammer, die an der Verathung dieses Gesetzes Theil nahmen, werden sich übrigens wohl noch erinnern, daß wir einen viel stärkeren Schutz des Eigen-

thums beabsichtigten, als das Wildschadengesetz ihm gewährt. Wir wollten einen Schutz durch Gemeindegewaldhüter, die das Recht haben sollten, unter bestimmten Bedingungen das schädliche Wild wegzuschießen. In der damaligen Zeit der Reaction hat man aber die alten Feudalberechtigten geschützt, und vor diesen Bauern, die da Jagdberechtigte werden sollten, eine große Scheu gehabt. Aus diesem Grunde ist der Schutz nicht so vollständig durchgeführt, als wir es wünschten, und eben darum bin ich auch für die Commissionsanträge, so wie auch für den Antrag des Abg. Welte, und zwar für letzteren aus dem besonderen, mir dringend scheinenden Gesichtspunkte, daß in Zeiten, wie die unsrige, durchaus nicht zugegeben werden darf, daß der kärgliche Gewinn, die mit dem sauren Schweiß gewonnene Frucht des Fleisches der Bauern und der Landleute von dem Wilde verzehrt wird, das, wenn es auch etwas Angenehmes seyn mag, doch im Verhältniß zu den wohlverdienten Früchten des Schweißes unserer Mitbürger doch zuletzt nur ein Gegenstand des Luxus ist. Ich gebe zu, daß unser Land frei ist von der Schande und Barbarei des Mittelalters, wels' Beide noch manchen Theil von Deutschland drücken, indem da selbst nach tolerirten Grundsätzen dem Wilde des Adels das Leben der Bauern preisgegeben ist; allein läugnen läßt sich doch nicht, daß sehr häufig das Eigenthum unserer ärmeren Mitbürger verzehrt und verletzt wird durch den Frevel des Wildes, der aber zum Frevel der Menschen wird, wenn diese demselben nicht steuern.

Knapp: Auch ich habe gegen diesen Commissionsantrag nichts zu erinnern, sondern unterstütze ihn; erlaube mir aber dabei nur ein einziges Bedenken vorzutragen. Es ist allgemein anerkannt, daß im Lande Klagen über zu großen Wildstand geführt werden. Frage ich mich aber, wo diese Klagen ihren Grund haben, so finde ich dieselben in den großen Jagdbezirken. Wären diese kleiner, so würde sich der Wildstand und daneben auch noch die Zahl der Wilderer selbst vermindern. Die Position „Jagdvertrag“ mag allerdings aus dem Budget verschwinden, allein die Abtretung der Jagd an die Gemeinden hielte ich für gefährlich. Wohin sollte es führen, wenn in den Gemeinden freie Jagd wäre, und Jeder nach Belieben in den Wald gehen könnte? Das Wild soll

vermindert oder abgeschafft werden, aber es soll nur nicht die ganze Gemeinde auf die Jagd gehen dürfen.

Arnsperger: Auch ich bezweifle mit dem Redner vor mir, ob durch die Ablösung des Jagdregals den Klagen über Wildschaden gesteuert werden könnte, denn ich nehme an, daß die Ablösung nur nach Gemeinden und Markungen, also nur von der Gemeinschaft der Grundbesitzer und nicht von den Einzelnen geschehen könne. Die Jagd würde eben dann von der einen Hand in die andere übergehen, und diejenigen, die die Jagd abgelöst haben, dieselbe wieder verpachten, wo wir dann mehr oder weniger dieselbe Erscheinung wieder haben würden, wie jetzt. Ich selbst habe in einem benachbarten Lande, dessen freisinnige Einrichtungen in unserer Kammer häufig citirt werden, eine übermäßige Wildhege in Jagdbezirken gefunden, die von Gemeinden verpachtet worden sind. Nach meiner Ueberzeugung vermögen nur mäßige Jagdbezirke und die Sorge, daß nicht mehrere nebeneinanderliegende in eine Hand kommen, gehörig zu schützen, und darauf ist auch von der Regierung in neuerer Zeit alle Aufmerksamkeit gerichtet worden. Die Forstbeamten sind in dieser Hinsicht auf das Strengste angewiesen. Was die früheren Jagdbezirke betrifft, so bestehen da natürlich Vertragsverhältnisse, die nicht abgeändert werden können, bis der Jagdpacht abgelaufen ist.

Peter: Ein gutes Gesetz über Ersatz des Wildschadens auf die Bahn zu bringen, ist eine schwierige Aufgabe. Es mag seyn, wie es will, so wird es immer nur einen kleinen Theil seines Zwecks erreichen. Es müßten zu viele Bedingungen der guten Vollziehbarkeit gesetzt werden, und ein solches Gesetz wird nie gehörig angewendet. Was die Verminderung des Wildstandes betrifft, so ist Dies keine genügende Maßregel, denn nichts ist leichter, als daß dann das Wild auf eine andere Seite des Waldes getrieben wird, das dann nach stattgehabter Visitation wieder herüberläuft. Gründlich ist nur durch ein Ablösungsgesetz zu helfen, und deshalb unterstütze ich den Commissionsantrag.

Ministerialdirector Rettig: Es unterliegt keinem Zweifel, und nach der Aeußerung eines Mitgliedes der Kammer ist man zu der Voraussetzung berechtigt, daß auch bei der Regierung darüber kein Zweifel herrscht, daß ein übermäßig gehegter Wildstand sehr große Nach-

theile hat. Es liegt darin nicht nur ein Unrecht gegen die Güterbesitzer, sondern auch ein sehr beklagenswerther Anlaß zur Vermehrung der Wilderei und jener beklagenswerthen Thätlichkeiten, die gegenseitig zu Tag kommen, wenn bei einem starken Wildstand das Wildern zum Handwerk wird und wenn auf der andern Seite, um den starken Wildstand zu schützen, die Abwehr in Thätlichkeit übergeht. Beide Nachteile lassen sich nur vermeiden durch eine zweckmäßige Aufsicht darüber, daß der Wildstand nicht übermäßig sey. Daß hierin die Staatsbehörden im Fall vorkommender Klagen willfährig entgegenkommen, davon könnte ich in Beziehung auf Freiburg ein schlagendes Beispiel anführen. Gegen die Ueberweisung der Bitte, daß künftighin keine zu große Jagdbezirke entstehen möchten, habe ich nichts zu erinnern und eben so wenig gegen die Berathung in Beziehung auf eine Revision des Wildschadengesetzes und die Frage über Ablösung der Jagden etwas einzuwenden. Nur möchte ich der künftigen Commission für diesen Gegenstand jetzt gleich an's Herz legen, doch Dasjenige wohl zu erwägen, was der Hr. Abg. Knapp bemerkt hat. Bei der Frage über die Ablösung wird neben der civilrechtlichen Frage und neben der staatsrechtlichen Frage, ob ein solcher Antrag von beiden Kammern genehmigt wird, auch noch die sehr schwierige Frage zu erledigen seyn, was geschehen soll, wenn die Jagd abgelöst ist. An und für sich läßt sich ja das Bedürfniß, das Wild zu vertilgen, nicht ablösen, es wird immer, besonders wenn Niemand die Jagd begehrt, Wild da seyn, das geschossen werden muß, damit es keinen Schaden anrichte. Das beantragte Ablösen heißt also nichts anderes, als Einklösen für die Gemeinden. Wenn nun eine Gemeinde Eigenthümerin der Jagd ist, so fragt sich, was sie mit der Jagd anfangen, ob sie freie Pürsch einführen, nämlich jeden Einwohner oder Bürger nach Belieben soll hinausgehen und schießen lassen? Ich habe ein solches Beispiel in Constanz erlebt, zu der Zeit, als ich dort wohnte. Es war daselbst gewissermaßen freie Pürsch, denn jeder Bürger, der einen Kronenthaler bezahlte, und jeder staatsbürgerliche Einwohner, der zwei erlegte, hatte das Recht, auf die Jagd zu gehen. Die Folge war allerdings die, daß der Schaden, den das Wild zugefügt hat, sehr gering war, indem die Zahl der Jagdliebhaber, die auf 80 stieg, dafür gesorgt hat, daß

nicht zu viel Wild übrig blieb. Der Schaden dagegen, den die wilden Jäger anstifteten, die sich wie ein wildes Heer auf jeden armen Hasen warfen, der noch zu finden war, und die Felder mit halbdressirten Hunden durchwateten, war ein großer. Die freie Pürsch hat dann auch noch den großen Nachtheil, daß sie mehr Schoppen, welche die ermüdeten Jäger trinken, und Zeit kostet, als das Wild und der Wildschaden werth ist. Sie hat auch wirklich große Nachteile für die Thätigkeit und die häusliche Ordnung in den Gemeinden gehabt, weshalb die freie Pürsch durch allgemeine Landesverordnungen weislich abgeschafft worden ist. Wenn aber die Gemeinden die auf diese Weise gekauften Jagden dazu benutzen wollen, sie an Einzelne zu verpachten, so stehen wir wieder da, wo wir jetzt sind. Die neuen Pächter werden ihren Wildstand möglichst hegen, um im nächsten Jahre auch noch Etwas schießen zu können. Wer die Leidenschaftlichkeit des Jagens hat, vergißt über dem Vergnügen der Jagd die Mühe und den Schweiß Derjenigen, deren Früchte von dem Wild verzehrt werden, und ich glaube deshalb, daß aus einem Jagdablösungsgesetz wenig Nützlichendes hervorgehen wird, degegen dürfte durch eine Revision des Wildschadengesetzes und Sorgfalt der Staatsbehörden dafür, daß gegründeten Klagen über zu großen Wildstand gesteuert und etwa fremde Jagdliebhaber von unserem Lande abgehalten werden, zu helfen seyn, und dazu wird die Regierung mit Vergnügen die Hand bieten.

Christ: Wenn es wirklich zu einer Ablösung des Jagdregals käme, so habe ich das Bedenken nicht, welches der Herr Regierungscommissär geäußert hat, denn es würde alsdann mit Nothwendigkeit die Folge eintreten, daß das Eigenthumsrecht in seiner vollen Kraft sich herausstellte. Sobald nämlich das Jagdregal als ein höheres Eigenthumsrecht über dem Privateigenthum steht, so hat es die Wirkung, daß es das Wild hegt und pflegt, ohne daß das Privateigenthum einzuwirken im Stande ist. Nimmt man dagegen das höhere Eigenthum weg, so tritt das Privateigenthum in seiner Kraft hervor, die sich dahin äußern wird, daß das Wild mehr und mehr von der Erde verschwindet. Dieß hat sich auch überall gezeigt. Wo das Privateigenthum unbeschränkt ist, giebt es so gut wie gar keine Jagd mehr.

Unter den petitionirenden Gemeinden sind mehrere, die an Frankreich grenzen, nämlich Kork und Rheinbischofsheim, und gerade diejenigen Jagdpächter, die aus Frankreich kommen, sind für jene Bezirke die Lästigsten. Diese Belästigung wird aufhören, wenn die Jagdbezirke so klein als möglich gemacht werden. Die Gemeinden sollen die Jagden nicht erhalten, denn in dieser Beziehung bin ich mit dem Abg. Knapp und dem Herrn Regierungskommissär einverstanden. Ein Begeben des Jagdregals an die Gemeinden in dieser oder jener Form würde ein Unglück seyn für die Corporationen und für die Einzelnen. Nach allem Diesem bin ich gar nicht gegen eine Ueberweisung der Sache an das Staatsministerium und erlaube mir nun nur noch in Beziehung auf eine Frage mich zu erklären, die eigentlich heute nicht an der Tagesordnung ist, nämlich dagegen mich auszusprechen, als wäre nach Badischem Recht das Jagdrecht kein Regal. Das, was der Abg. Junghanns dießfalls vorbrachte, ist nicht stichhaltig. Man mag die Gesetze drehen und deuten, wie man will, so kommt man nur zu dem Resultat, daß das Jagdregal in Baden als solches besteht und die Gesetze, die der Abg. Junghanns anführte, sind nur Ausflüsse aus der Idee eines in dem Großherzogthume bestehenden Jagdregals. Woher Dieses kam, lasse ich dahingestellt seyn. Daß das römische Recht nach seinem Begriffe über Eigenthum das Jagdregal nicht kannte, ist richtig, und es mag auch richtig seyn, daß es im früheren germanischen Recht nicht bestanden hat, allein im späteren Mittelalter hat es sich so ausgebildet und der Begriff eines vollendeten Jagdregals war der, der in die specielle Gesetzgebung, besonders das Badische Recht überging.

v. Jgstein: Die Prophezeiung des Abg. Christ, daß durch die Ablösung des Jagdregals das Wild nach und nach verschwinden werde, ist mir der angenehmste Grund für diese Ablösung. Ich will lieber kein Wild mehr essen, als die Bürger leiden sehen, denn Dieß ist doch die Alternative. Wenn es mit dem Jagdwesen so wie bisher fortgehen soll, so sehen wir die Bürger fortwährend gequält, und die Folgen davon sind die Menge von Petitionen, die seit einiger Zeit bei uns einkommen. Der Herr Regierungskommissär hat die mir erfreuliche Erklärung gegeben, daß er selbst ein Uebermaß des Wildes als schädlich und nachtheilig für die Bürger erkenne und

glaube, daß daraus noch viele andere Uebel, wie z. B. Wilderei entstehen, und er sich eben deßhalb auch für eine Verbesserung des Wildschadengesetzes ausspreche. Er zeigte hiedurch, daß ihm das Jagdwesen auch nicht fremd ist. Meines Erachtens ist gar nicht zu zweifeln, daß, wenn in der zweiten Kammer das Gesetz über Ablösung des Jagdregals durchgeht, auch die erste Kammer zustimmen wird, denn sie wird nicht wollen, daß die Plage, wie sie jetzt besteht, auf den Bürgern liegen bleibt. Für den Fall jedoch, daß die jenseitige Kammer den Antrag, dessen Annahme ich in unserer Kammer voraussetze, verwerfen sollte, halte ich mich verpflichtet, den Herrn Regierungskommissär auf einen Uebelstand aufmerksam zu machen, der ihm selbst nicht entgangen seyn kann. Er wird nämlich bemerkt haben, daß die meisten Petitionen fast aus einer einzigen Gegend kamen und dort liegt das Hauptübel darin, daß man einem einzelnen Bürger außer dem Wege der Verpachtung, also meines Erachtens mit Verletzung der darüber bestehenden Vorschriften das Jagdrecht in zwanzig Gemeinden zugestanden hat, wodurch sich ein Bezirk bildete, der bei einem großen Jagdliebhaber, wie es der dortige Pächter seyn muß, indem er sonst nicht so viele Jagden erworben hätte, nothwendig einen großen Wildstand zur Folge hat und es, wie heute schon erklärt worden ist, dem Pächter im Falle einer Visitation sehr erleichtert, das Wild aus einem Theile des Jagdbezirks in den andern treiben zu lassen und dadurch glauben zu machen, daß kein übermäßiger Wildstand stattfindet, obgleich ein solcher wirklich besteht, besonders zur Last derjenigen Orte, die in der Mitte des Bezirks liegen, wo sich das an der Grenze verschuchte Wild sammelt. In jener Gegend giebt es Gemeinden, wo seit zwölf Jahren die Jagden nicht verpachtet, sondern aus der Hand abgegeben wurden, und die Regierung wird also dahin wirken, daß, falls der Antrag der zweiten Kammer in der ersten fallen sollte, doch jedenfalls nach Ablauf des Pachts dem Uebel, wie es jetzt besteht, ein Ende gemacht wird.

v. Siron: Ich kann die vielfach geäußerten Besorgnisse wegen der freien Pürsch nicht theilen, denn ich habe nicht gehört, daß einzelne Bürger darum eingekommen sind, die Jagden für ablösbar zu erklären zu Gunsten der einzelnen Grundeigenthümer, sondern es sind Ger

meinden, die hier auftreten und die Ablösbarkeit des Jagdregals begehren. Wenn aber die Gemeinden Jagdherren werden, so kann daraus keine freie Pürsch entstehen, denn die Gemeinde ist eine gedachte Person, die nicht auf die Jagd gehen kann, und ist diese in dem Besitze eines Jagdrechts, so kann sie es eben nur so ausüben, wie dies einer gedachten Person möglich ist. Sie muß entweder ihren eigenen Jäger aufstellen, der das Wild schießt, oder das Jagdrecht verpachten, und bei einem solchen Verpachten von Gemeinden, ist nicht zu fürchten, daß ein zu hoher Wildstand entsteht, denn die Güterbesitzer werden schon darauf dringen, daß die jeweiligen Gemeinderäthe nur solche Pachtverträge abschließen, die das Grundeigenthum vor zu hohem Wildstand schützen. Ich glaube hiernach, daß es keinen Anstand haben kann, das Jagdrecht für ablösbar zu erklären, und daß gerade diese Ablösbarkeit zu Gunsten der Gemeinden das einzige Mittel ist, dem hohen Wildstand ein Ende zu machen.

Bassermann: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß in Rheinbaiern die Gemeinden die Jagden verpachten und dort nirgends die Uebelstände sich finden, von denen hier gesprochen wurde. Es ist aber nicht bloß nothwendig, daß man kleinere Bezirke macht, sondern man muß vor Allem eine kleinere oder kürzere Pachtzeit annehmen, denn wenn ein Pächter nur drei Jahre vor sich sieht, und nicht weiß, ob er nach Verfluß dieser Zeit die Jagd wieder erhalten wird, so schießt er im letzten Jahre, wie man zu sagen pflegt, die Jagd aus, und hier wird also auf dem natürlichsten Wege dem Uebel vorgebeugt, daß der Wildstand zu groß wird.

Hägelin: Hierdurch wird erklärt, daß man den Wildstand überhaupt ausgerottet haben wolle. Ich meinerseits spreche mich für eine Verkleinerung der Jagdbezirke aus, die jedoch natürlich erst dann erfolgen kann, wenn die in den betreffenden Pachtverträgen bedungene Zeit abgelaufen ist, und weiter erkläre ich mich auch für eine Revision des Wildschadengesetzes. Im Uebrigen halte auch ich die Besorgniß, daß durch Ablösung des Jagdregals in anderer Weise viel Schaden zugefügt werden könnte, nicht gegründet, denn die Gemeinden werden, wie der Abg. v. Soiron schon bemerkt hat, die Jagden aus Gemeindegeldern ablösen und solche verwalten. So ist z. B. die Stadt Freiburg schon seit Jahrhunderten im

Besitz des Jagdrechts, das sie unter der Bedingung verpachtet, daß der Wildstand nicht übermäßig vermehrt werden dürfe. Geschieht Dies gleichwohl, so erhalten die Pächter den Auftrag, denselben wieder zu vermindern, indem man sonst auf ihre Kosten Das, was zu viel ist, wegschießen lassen würde, wie denn auch vor einigen Jahren 300 Stück Rehe innerhalb 14 Tagen in dem Moosforst Freiburg geschossen worden sind. Die Bürger sind selbst überall dabei theilhaftig, weil gerade dieses Wild auf ihre eigenen Felder kommt und diese verdirbt. Es sind aber auch dieselben als Theilhaber am Gemeindevermögen zugleich auch Miteigenthümer der Jagd und werden sonach schon dafür sorgen, daß der Wildstand sich nicht vermehrt, aber auch nicht ganz ausgerottet werde, weil letztern Falls der Gemeinde eine bedeutende Revenue entginge.

Blankenhorn: Das Hauptübel liegt allerdings darin, daß zu große Distrikte verpachtet, und die Jagden an Ausländer vergeben werden. Schließt man die Ausländer aus, so werden sich die Klagen bedeutend mindern. Diese Klagen existiren besonders bei Rheinbischoffsheim, woselbst Einwohner von Straßburg die Jagd besitzen und sich wenig darum kümmern, ob unsere Mitbürger Klage führen oder nicht. Anders verhält es sich mit den Inländern. Diese werden keinen zu hohen Wildstand aufkommen lassen, sondern auf die Klagen ihrer Mitbürger Rücksicht nehmen, und ich möchte deshalb dem Herrn Regierungskommissär insbesondere empfehlen, darauf bedacht zu seyn, daß die Ausländer ausgeschlossen werden.

Straub: Wie ich aus der Discussion entnommen habe, ist man überall darüber einverstanden, daß dem Uebel, das durch den hohen Wildstand für den Landmann entsteht, abgeholfen werden solle, und die Ansichten sind nur verschieden, in Beziehung auf die zur Abhilfe geeigneten Mittel. Auch die Regierung hat, wie ich mit Dank erkenne, sich geneigt gezeigt, dem Uebel abzuhelfen, und ich hoffe auch, daß bei den Berathungen in den Abtheilungen das geeignete Mittel gefunden werden wird, um ein Gesetz zu Stande zu bringen, das die Uebelstände so viel als möglich beseitigt und wodurch sich die Regierung den Dank vieler Bewohner unseres Landes erwerben wird.

Jungmanns II.: Wenn es sich um die Ablösung der Jagdrechte handelt, so ist die Frage, ob bei uns ein allgemeines Jagdregal bestehe oder nicht, keine untergeordnete, weshalb ich auf die Bemerkungen des Abg. Christ folgende erwidere. Der Abg. Christ sagt, die Gesetze, worauf ich mich bezogen habe, seyen lediglich ein Ausfluß des allgemeinen Jagdregals, das in unserem Staate bestehe. Ich aber sage, daß das Gesetz von 1803, welches ich angeführt habe, nichts Anderes ist, als ein Ausfluß des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 und die Constitutionsebecte von 1807 sind in Beziehung auf die Jagd, worüber sie Bestimmungen enthalten, nichts Anderes, als ein Ausfluß des Art. 27 der rheinischen Bundesacte. Ein allgemeines Jagdregal hat in Deutschland überhaupt nicht bestanden, und die ausgezeichnetsten Privatrechtslehrer, wie Bilderbeck, Göde, Runde, Eichhorn, Mittermaier, sind alle darüber einig, daß in Deutschland ein Jagdregal allgemein nicht bestanden habe, und Derjenige, der ein Jagdregal für einen einzelnen Staat behauptet, diese seine Behauptung thatsächlich begründen und beweisen müsse. Diese Begründung und Beweisführung ist aber der Abg. Christ schuldig geblieben.

Arnsperger: Ich will nur dem Abg. Wassermann widersprechen, wenn er Rheinbaiern als dasjenige Land bezeichnet hat, wo keine Wildhege stattfinde. Ich habe gerade vorhin dieses Land im Auge gehabt, indem ich dort theilweise einen Wildstand fand, den man vergeblich im Großherzogthum Baden suchen würde.

Wassermann: Dieß kann nur ausnahmsweise der Fall seyn, denn ich selbst habe schon Jagden in Rheinbaiern gehabt, und weiß, daß der Wildstand nicht groß war. Wenn übrigens der Hr. Regierungskommissär von den Nachtheilen gesprochen hat, die daraus hervorgehen, daß die Bürger selbst auf die Jagd gehen und durch ihre eigenen Füße mehr verderben, als das Wild, so muß ich Dieß bestreiten.

Der Präsident schließt hierauf die Discussion und bemerkt, daß der erste Antrag der Commission, wonach der Gegenstand der Ablösung der Jagdberechtigungen als Motion behandelt werden solle, von dem Abg. Welte dahin ausgedehnt worden sey, daß zugleich auch die

Verhandlungen der 2. Kammer 1846. 4tes Protokollheft.

Bitte um eine Revision des Wildschadengesetzes damit verbunden werden solle, und er frage nun die Kammer: ob sie mit diesem so erweiterten Antrag einverstanden sey?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

Der weitere Antrag der Commission, wonach die Beschwerdenpetitionen wegen der zu großen Jagdbezirke mit Empfehlung an das Staatsministerium zur Berücksichtigung gewiesen werden sollen, wird ebenfalls angenommen.

Desgleichen der Schlußantrag der Commission, über die Beschwerden einzelner Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Blankenhorn wünscht, daß auch über seinen Antrag, in Betreff der Ausländer, abgestimmt werden möchte.

Präsident: Dieser Punkt wird ohne Zweifel bei der Revision des Wildschadengesetzes berücksichtigt werden können.

Gottschalk: Ich halte auch diesen Gegenstand für so delikater Art, daß nicht im Augenblick darüber abgestimmt werden kann, sondern eine Discussion vorangehen müßte, denn wir sind gegenüber von anderen Menschen schuldig, wenigstens das Für und Gegen zu erwägen und zu diesem Ende die Frage in den Abtheilungen zu berathen.

Präsident: Die Abtheilungen haben allerdings Gelegenheit, näher auf diese Frage einzugehen, und es wird dann auch in den Commissionsbericht das Erforderliche dießfalls aufgenommen werden.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen.

Helbing berichtet hierauf über folgende Petitionen:

- a. der Gemeinden Königshausen, Riehlsberg, Reiselheim, Zehlingen, Niegel, Oberhausen, Niederhausen, Oberbergen, Wyhl, Sasbach, Amolttern, Rothweil, Schelingen, Burkheim und Bischoffingen;
- b. der oberrheinischen Kreisstelle des landwirthschaftlichen Vereins zu Freiburg (vom 24. December 1845 und 8. Mai 1846);
- c. der Gemeinden Möhringen, Eßlingen, Zupingen, Geisingen, Gutwadingen, Hausen mit Kirchen, Hintschingen, Zimmern und Immendingen;
- d. vieler Landwirthe aus dem Amtsbezirke Blumensfeld;

- e. vieler Landwirthe aus dem Amtsbezirke Rhein-
bischsheim;
f. vieler Landwirthe von Oberkirch, Gaisbach,
Laudenbach und Dedsbach;
g. vieler Landwirthe aus dem Amtsbezirk Laden-
burg;
h. desgleichen von Salem und der Umgegend;
i. ebenso von Löffingen, Unadingen und Bach-
heim;
k. desgleichen von Achern, Furschenbach, Wald-
ulm und Kappelrodeck;
l. ebenso von Möckkirch, Rohrdorf, Langen-
hard und noch 24 Orten der dortigen Gegend;
m. ebenso aus den Amtsbezirken Bretten und Ep-
pingen; wie auch
n. aus den Orten Neckarzimmern, Hahmers-
heim, Rosbach und Obrißheim,
um eine jährliche Unterstützung des Hagelversicherungs-
vereins aus Staatsmitteln.

Beilage Nr. 5.

Die Commission stellt den Antrag
auf empfehlende Ueberweisung sämmtlicher Peti-
tionen an das Großherzogliche Staatsministerium.

Ehr ist: Ich unterstütze den Antrag der Commission,
will aber die nähere Ausführung der Gründe einigen
Sachverständigen überlassen, die sich bereits zum Sprechen
erhoben haben. In Beziehung auf die Fragen selbst, die
sich hieran knüpfen, ob nämlich bloß eine jährliche Un-
terstützung in Geld gewährt oder eine Zwangsanstalt ge-
gründet werden soll, kann man verschiedener Ansicht seyn.
Wenn man die Gründe erwägt, aus denen die Gesetzge-
bung bisher Zwangsanstalten ins Leben rief, wie Dieß
z. B. rücksichtlich der Gebäude der Fall ist, so, meine ich,
dürften die Gründe beinahe näher liegen, die Landwirth-
schaft mehr in Schutz zu nehmen, als selbst die Gebäude.
Wenn der Landmann das Unglück hat, daß ein Gewitter
seine ganze Ernte oder die Ernte des ganzen Bezirks
zerstört, was ja so oft der Fall ist, so ist der Schaden
ein so großer, daß für die Gesetzgebung hierin wohl
eine noch größere Veranlassung liegen könnte, eine solche
Hagelversicherungsanstalt zu einer Zwangsanstalt zu ma-
chen, als Dieß in Beziehung auf die Häuser geschehen
ist. Ob ich gleich im Allgemeinen nicht für solche An-

stalten bin, denn sie stammen aus anderen Zeiten her,
die mit den jetzigen Staatsformen nicht immer überein-
stimmen. Die Gesetzgebung vom Jahre 1837 hat, als
die Frage einer Prüfung unterworfen wurde, ob die
Häuserversicherungsanstalt eine Zwangsanstalt werden
solle, aus überwiegenden Gründen für das Wohl der
Untertanen sich dazu verstanden, diese Gesellschaft zu
einer Zwangsanstalt zu erheben. Ich halte daher einen
Beitrag von Geld für das Wenigste, was man von
Seiten der Gesetzgebung in Antrag bringen soll, und
unterstütze deshalb lebhaft den Antrag auf Verweisung
der Sache an das Staatsministerium.

Reichenbach: Der vorliegende Gegenstand ist viel-
leicht für Manchen in diesem Saale ein sehr unbedeuten-
der; allein für den Landmann ist er von der höchsten
Wichtigkeit. Ihm steht kein Mittel zu Gebot, die dro-
hende Gefahr abzuwenden, wenn schwarze Gewitterwol-
ken einherziehen und seinen Feldertrag zu vernichten dro-
hen. Der Verstand der Verständigsten, wie die Macht
der Mächtigsten auf Erden, vermag es nicht, dem dro-
henden Element auch nur für eine Stunde Einhalt zu
geben. Wenn ein fürchtbares Gewitter im Anzuge ist,
so bangt selbst Derjenige, der sich wohl bewußt ist, daß,
wenn auch seine Ernte zu Grunde geht, seine Existenz
damit nicht bedroht wird. Um wie viel mehr muß also
Demjenigen bangen, der voraus weiß, daß, wenn seine
Ernte zerstört wird, auch seine Existenz wenigstens für
ein Jahr bedroht und er wenigstens für ein Jahr nur
auf etwaige Collecten oder milde Gaben angewiesen ist.
Ein solcher Zustand ist wahrhaftig ein arger, und man muß
dergleichen mit angesehen haben, wenn man ein richtiges
Urtheil fällen will. Wenn ich hiernach den Commissions-
antrag unterstütze, so bin ich gleichwohl nicht in allen
Theilen mit demselben einverstanden, besonders darin
nicht, wo er von dem Aufhören der Steuernachlässe han-
delt. Es ist von einer indirecten Zwangsmaßregel die
Rede und wenn ich diese will, so will ich sie auch ganz,
oder gar nicht. Es fragt sich nun, ob es nicht rätzlich
wäre, wenn die Regierung oder die landwirthschaftliche
Bereinstelle einige Notizen sammeln würde, z. B.:
a. wie viel Morgen Ackerland im ganzen Lande jähr-
lich mit Knollen- und wie viel mit Pflanzfrüchten
angeblümt;

- b. wie hoch der mittlere Werth der zu hoffenden Ernte von Knollen- und Halmfrüchten sich jährlich belaufe;
- c. wie viel Morgen tragbarer Reben im Lande angelegt;
- d. wie hoch der 10- bis 15jährige Ertrag der Reben durchschnittlich seye;
- e. wie hoch die Summe des Hagelschadens nach einem 10-15jährigen Durchschnitt an Knollen-, an Halmfrüchten und an Reben sich belaufe;
- f. wie viel Hagelschaden eine Gemeinde binnen 10-15 Jahren in einem mittleren Durchschnitt gehabt habe;
- g. wie viel etwa im Lande Domänen-, Stiftungs-, und Gemeindegüter und Reben jährlich in Pacht gegeben werden.

Mit dieser Uebersicht in der Hand würde die Regierung und die Kammer in den Stand gesetzt, beurtheilen zu können, ob es gut sey, der schon bestehenden Hagelversicherungsgesellschaft einen Staatszuschuß zu geben, oder ob es vielleicht nicht besser wäre, diese Verwaltung der schon bestehenden allgemeinen Brandversicherungverwaltung zu übertragen, welche dann nach einem noch zu machenden Gesetze die Beiträge gleichzeitig erheben und an die Beschädigten auszuzahlen hätte. Es versteht sich von selbst, daß in diesem Falle ein Zwang stattfinden müßte. Die Ausführung dieser wichtigen Sache, mit den bezeichneten Notizen in der Hand, würde leicht werden.

Bader: Auch ich unterstütze den Commissionsantrag, indem ich mich dafür ausspreche, daß eine Maßregel ergriffen werde, wodurch den Güterbesitzern der durch Hagel erlittene Verlust ihrer Ernte auf eine entsprechende Weise ersetzt wird. Wer die betrübte Lage, besonders der kleineren und mittleren Güterbesitzer kennt, wenn sie durch ein solches Unglück der Ernte, also der Quelle beraubt werden, worauf der Unterhalt ihrer Familie auf ein ganzes Jahr angewiesen ist, wird sich gewiß für irgend ein Mittel aussprechen, wodurch diesem Uebel abgeholfen wird, wenn es auch mit Opfern für die Staatskasse verbunden ist. Die Städte, und besonders die großen Städte, erfordern sehr große Opfer und Geldsummen von Seiten der Staatskasse, Millionen werden zu ihrem Vortheil verwendet, und ich glaube also, daß,

wenn es sich um 10-12,000 fl. für den Landmann handelt, man für diesen Beitrag die Zustimmung nicht wohl versagen kann. Ueber die Frage, wie geholfen werden, ob man nämlich die Beitragssumme bloß der Versicherungsgesellschaft in Freiburg als Unterstützung übergeben, oder aber eine Zwangsanstalt gründen solle, können manche Zweifel entstehen. Ich wäre vor der Hand bloß für eine Unterstützung, somit gegen einen Zwang, denn solche Staatsanstalten führen eben sehr oft zu einer großen Ueberlastung der Staatskasse. Der Grund davon liegt theils in der Verwaltung, theils in anderen Verhältnissen, und die Vergangenheit liefert uns in dieser Beziehung Beispiele. Wenn ich recht vernahm, so ist in dem Bericht gesagt, daß, wenn ein solcher Beitrag geleistet werde, die Ausländer von der Unterstützung, die dadurch den Hagelbeschädigten zukommen, ausgeschlossen werden müßten. Ich zweifle jedoch, ob Dies geschehen kann, denn der Beitrag wird nicht als Unterstützung für die Beschädigten, sondern bloß darum gegeben, um dem Vereine, der schon besteht, auf die Beine zu helfen, ihm Concurrenz zu verschaffen, und es dahin zu bringen, daß er nach einigen Jahren ohne weitere Staatszuschüsse für sich selbst bestehen kann. Wollte man bloß den Inländern eine größere Entschädigung für erlittenen Schaden darreichen, so würde man natürlich die Ausländer abschrecken und eine größere Concurrenz würde dann schwerlich erzielt werden. Man hat ferner gesagt, man könnte die Steuernachlässe bei Hagelschaden aufhören lassen und damit einen indirecten Zwang zur Theilnahme einführen. Ich wäre aber auch gegen einen solchen indirecten Zwang. Wenn man einen Beitrag geben will, so sehe ich es bloß als einen Versuch an, und sollte auch das Ziel damit nicht erreicht werden, so ist nicht Alles verloren.

Vogelmann: Wenn man mit dem Abg. Reichenbach von einer Zwangsanstalt ausgeht, ähnlich derjenigen, wie sie zur Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden besteht, so braucht man eigentlich gar keinen Zuschuß. Muthet man nämlich allen Gutsbesitzern zu, Beiträge zu leisten, oder legt man mit andern Worten den in einem Jahre ermittelten Schaden auf alle Güterbesitzer um, so ist kein besonderer Staatszuschuß erforderlich. (Bader: Außerordentliche Fälle ausgenommen.) Außerordentliche Summen werden ebenfalls umgelegt, wie

Dies auch bei der Gebäudeversicherung der Fall ist. Wenn man aber, wie ich es lieber thue, keine Zwangsanstalt annimmt, so braucht man auch nicht den großen Apparat von statistischen Notizen, wovon vorhin gesprochen wurde. Einen Theil derselben könnte allerdings die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins liefern, einen anderen Theil aber nicht, und wenn man solche Notizen haben wollte, die, wie ich auch überzeugt bin, in vielfacher Beziehung höchst wünschenswerth wären, so müßten wir eben ein statistisches Bureau haben, wie Dies auch anderwärts der Fall ist. Nimmt man somit keine Zwangsanstalt an, so kann man nur fragen, ob mit dem Zuschuß, der gegeben werden soll, ein freiwilliger Verein so weit erstarken kann, daß er vielleicht in 5-6 Jahren auf eigenen Füßen steht und des Zuschusses nicht mehr bedarf. In dieser Hinsicht will ich Ihnen nun meine Erfahrungen mittheilen, die ich darüber zu der Zeit gemacht habe, wo der sogenannte Freiburger Hagelversicherungsverein die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins um ihre Unterstützung und Verbreitung von Belehrung zu dem Zweck angegangen hat, daß jener Verein mehr Mitglieder erhalte. Es ist bekannt, daß Hagelversicherungsvereine in anderen Ländern auf verschiedene Weise zu Stande gekommen sind, und zwar einmal dadurch, daß man Actiengesellschaften gebildet, nämlich aus dem Unternehmen eine Speculation gemacht hat, wo die Mitglieder bei der etwaigen Dividende, wie bei dem Schaden theilhaftig waren. Diese Vereine erstreckten sich nicht auf das Land, wo sie entstanden, sondern auf viele Länder und so weit sie sich überhaupt verbreiten konnten. Die Erfahrung hierbei war die, daß die Dividende, wenn sich eine ergab, richtig vertheilt wurde, daß aber, so wie ein Ausfall entstand, die Actionäre nicht in den Sack gegriffen haben, um denselben zu decken, sondern die Versicherten um so weniger, ja sogar oft gar nichts erhielten. Durch diese üble Erfahrung veranlaßt, haben viele Landwirthe in ihrem eigenen Lande Vereine zu gründen gesucht, wie Dies auch bei uns der Fall war, Vereine, die lediglich auf Gegenseitigkeit gegründet sind, und bei welchen Alles, was erhoben wird, auch den Mitgliedern zu gut kommt. In unserem Lande haben sich mehrere Männer von Freiburg außerordentlich viele Mühe mit der Verwaltung und Emporbringung

dieses Vereins gegeben, aber keinen sonderlichen Erfolg davon wahrgenommen und sich deshalb an die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins mit der Bitte gewendet, auf irgend eine geeignete Weise doch dafür zu sorgen, daß ihr Verein mehr Mitglieder erhalte. Die Centralstelle hat sich an die Kreis- und Bezirksstellen und selbst an einzelne intelligente Landwirthe gewendet, allein die Antwort, die sie von manchen Seiten erhielt, hat komisch so gelautet: wir wollen recht gern diesem Verein beitreten, wenn wir wissen, daß uns von Demjenigen, was wir beisteuern, seiner Zeit, wenn uns ein Unglück trifft, eine Entschädigung zugeht; wir wollen also wissen, wie viel wir im schlimmsten Fall erhalten können; wir sehen ein, daß diese Entschädigung nur dann und in um so größerem Maße gegeben werden kann, wenn und je mehr Mitglieder diesem Verein beigetreten sind; erst wollen wir also darüber im Klaren seyn, ob dem Verein viele Mitglieder beigetreten sind, und dann wollen wir uns auch anschließen.

Es ist nun natürlich, daß, wenn von allen Seiten eine solche Antwort gegeben wird, ein Verein nicht emporkommen kann. Die Erfahrungen, die wir machten, sind auch in anderen Ländern gemacht worden, und dort ist man, wie besonders in Württemberg, einen Schritt weiter gegangen, indem man gesagt hat, man wolle bei dem Staat um einen Zuschuß nachsuchen, um ein Minimum garantiren zu können und in die Lage zu kommen, einen Reservefond zu bilden, damit man zuletzt auf eigenen Füßen weitergehen und den Verein erhalten könne. Der Zuschuß wurde gegeben und die Erfahrungen, die man gemacht hat, sind in jeder Beziehung beruhigend, denn seitdem der Zuschuß dort gegeben wird, hat der Verein an Mitgliedern sehr bedeutend zugenommen, und er leistet deshalb auch sehr ansehnliche Prämien, die nur in solchen Jahren, wo außerordentlich viele Unglücksfälle zusammentreffen, verhältnißmäßig geringer sind. Ich glaube, daß wir einen solchen Erfolg auch von unserem Zuschuß erwarten können. Wenn ich diese Aussicht nicht hätte, sondern der Meinung wäre, daß wir nur eine Probe machten, so wäre ich ängstlich in der Anforderung dieses Zuschusses. Wir werden aber in dieselbe Lage kommen, wie Dies in Württemberg auch der Fall war; denn gerade dieser Zuschuß, nach Beiträgen einzelner Mitglieder

berechnet, repräsentirt eine sehr große Anzahl derselben, und wenn diese große Zahl beisammen ist, gleichgültig, ob in der Wirklichkeit, oder der Summe der Beiträge nach, so werden die übrigen Landwirthe gar keinen Anstand nehmen, ebenfalls beizutreten. Es werden sogar diejenigen Landwirthe sich herbeilassen, die der Regel nach von Hagelschaden befreit sind. Diese letzteren waren bis jetzt noch die eigennützigsten in Beziehung auf den Beitritt zu diesem Verein, weil sie vielleicht glaubten, es treffe sie gar kein Unglück dieser Art. Wir haben aber im vergangenen Jahre leider erfahren, daß der Hagel auch in Gegenden kommt, wo er hundert Jahre nicht war, daß also gar Niemand sicher ist, ob seine Güter beschädigt werden oder nicht. Diese Landwirthe werden also kommen, die Summe der Mitglieder wird größer werden, mit der größeren Zahl steigen die Mittel des Vereins, es können somit auch größere Entschädigungen gegeben werden, und je größer die Entschädigungen sind, um so größer ist auch der Eifer, der Gesellschaft beizutreten. Alsdann sind wir auf dem Punkte, wo wir sagen können, die Gesellschaft erhalte sich von selbst. Was die Frage betrifft, ob auch Ausländer beitreten dürfen, nachdem einmal der Verein aus Staatsmitteln unterstützt wird, oder ob nur eigentliche Inländer, nämlich mit anderen Worten die im Großherzogthum Baden gelegenen Grundstücke oder deren Besizer, beitreten dürfen, so kann man darüber allerdings zweierlei Ansichten haben, und es wird gut seyn, wenn diese Frage etwas näher untersucht wird. Man kann die Meinung haben, die schon von dem Abg. Bader geäußert wurde, aber auch die Meinung, wie sie in Württemberg besteht, daß kleinere Länder, die einem, durch Staatsunterstützung gegründeten und bestehenden Vereine eines größeren Landes, beitreten wollen, auch einen verhältnismäßigen Beitrag für ihre Unterthanen aus ihrer Hauptkasse zahlen müssen. Dieß ist namentlich der Fall bei Sigmaringen, das dem Verein von Württemberg einverleibt ist und dafür aus seiner Staatskasse eine gewisse Summe an die Kasse des Vereins zahlt. Ueber die Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines Hagelversicherungsvereins, dessen Zweck dahin geht, die Landwirthe im Falle eines Unglücks zu unterstützen, erlaube ich mir der Kammer nur noch eine einzige Bemerkung an's Herz zu legen. Was verliert der Land-

mann, wenn ihn der Hagel trifft? Er verliert seinen Bruttoertrag. Hätte er nur seinen Nettoertrag verloren, so könnte er sich noch leichter helfen, allein er kommt um den Bruttoertrag, aus dem er alle Vorauslagen für die Ernte sich ersetzen sollte. Das macht sehr viel aus bei Handelsgewächsen und noch vielmehr bei dem Weinbau. In einer Weinernte stecken oft die Vorauslagen von drei oder vier Jahren und sind oft nur aufgebracht worden dadurch, daß der Bauer Schulden machte. Wenn nun eine solche Ernte von dem Hagel getroffen wird, so ist der Landwirth seinem Ruin oft eben so nahe, als wenn er sein ganzes Haus durch Feuer verlieren würde, ohne dafür eine Entschädigung aus der Brandversicherungscasse zu erhalten. Ich unterstütze also den Commissionsantrag.

Hägelin: Bei der gründlichen Ausführung, welche der Commissionsbericht enthält und in der Kammer selbst gegeben worden ist, halte ich nicht für nothwendig, den Gegenstand weiter zu besprechen, sondern begnüge mich damit, den Commissionsantrag zu unterstützen und Dieß thue ich um so mehr, weil es sich hier von solchen Staatsangehörigen handelt, die zu den Staatslasten das Meiste beitragen, in der Regel aber am wenigsten Unterstützung von dem Staat erhalten. Es wird somit von Seiten der Kammer und der Regierung nur als ein Act der Gerechtigkeit erscheinen, auch für den Landmann zu sorgen.

Junghanns I.: Das, was der Abg. Vogelmann über den Gegenstand zuletzt gesagt hat, beweist nur, daß es für den Landmann von großem Interesse ist, einem solchen Verein beizutreten, beweist aber noch nichts für den Commissionsantrag. Worauf geht derselbe? Er geht dahin, aus der Staatskasse dem Freiburger Verein eine Unterstützung von 10,000 fl. zukommen zu lassen und die Petition in diesem Sinne empfehlend an das Staatsministerium zu überweisen. Bis jetzt hat man nur für diesen Antrag gesprochen und es sey mir deßhalb erlaubt, auch die Schattenseite hervorzuheben und vor Allem zu fragen, aus welchen Mitgliedern dieser Verein besteht, ob dieß etwa die Landwirthe unseres Landes sind? Ich sage: Nein. Bis jetzt sind es nur 1400 Mitglieder, theils Inländer, theils Ausländer, und wären es auch lauter

Inländer, so würde die Zahl kaum 1 Prozent unserer Landwirthschaft treibenden Bevölkerung betragen. Wenn der Verein durch die Zweckmäßigkeit der Verwaltung und seiner Statuten sich auszeichnet, so wird er im ganzen Lande Anklang finden, und wenn alle Landwirthe ihm beitreten, so bedarf er keiner Staatsunterstützung. Was ist auch die Folge, wenn der Staat eine Unterstützung giebt? Die Folge ist offenbar die, daß der Staat sich in die Verwaltung mischen muß. Ich halte aber nicht für zweckmäßig, daß der Staat sich auch in die Verwaltung solcher Privatvereine mische und ihre Einrichtung lenke. Man muß auch etwas der Privatthätigkeit und dem Privatunternehmungsgeist überlassen. Ferner frage ich, ob die Unterstützung, die wir hier geben wollen, die Staatsangehörigen gleichmäßig trifft? Ich antworte hierauf, daß wir Dieß nicht wissen. Sie trifft vielleicht nur die wohlhabenden Landwirthe und nicht die armen, denn es ist möglich, daß Diese gar nicht beigetreten sind. Ich halte deswegen den Commissionsantrag, so wie er gestellt ist, nicht für empfehlenswerth, sondern glaube, daß allein ein Antrag empfehlenswerth wäre, der dahin ginge, die Petitionen dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen, damit dasselbe erwäge, ob nicht ein Hagelversicherungsverein für das ganze Land zu gründen, derselbe lediglich auf Inländer zu beschränken und diesem dann als einer Zwangsanstalt eine Staatsunterstützung zu gewähren sey. Nur auf solche Weise unterstützen wir jeden Badener, der Landwirthschaft treibt, nur auf solche Weise geben wir die Unterstützung nicht zugleich an Ausländer, und nur so wird sie auch nach einem gerechten Maßstabe vertheilt. Außerdem ist sie vielleicht eine Verschwendung von Staatsgeldern.

Blanckhorn: Ich habe nichts dagegen, ja es ist sogar mein Wunsch, wenn die Petitionen in der Richtung dem Staatsministerium überwiesen werden, die der Abg. Jungmanns bezeichnete, denn ich bin nicht Willens, geradezu auszusprechen, daß dem Freiburger Verein 10,000 fl. zugewiesen werden. Es liegt Dieß auch, so viel ich verstanden habe, nicht in der Intention der Commission.

Vogelmann: Die Herren stoßen sich vielleicht an dem Wort Freiburg. Der Hagelversicherungsverein be-

steht aber für das ganze Land und wird nur in Freiburg verwaltet.

Blanckhorn: Ich stoße mich hieran nicht, obgleich ich sagen muß, daß dieser Verein nicht das Vertrauen besigt, das er haben soll. Woher dieß kommt, weiß ich nicht. Vielleicht hat es darin seinen Grund, daß die Entschädigung, die er bis jetzt geben kann, eben zu gering ist, oder die Verwaltungskosten, die sich bis auf 12 bis 15 Prozent belaufen, etwas hoch gegriffen sind. Ich bin überhaupt in dieser Sache nicht ganz mit mir einig. Einer Seits möchte ich keine Zwangsanstalt, denn es ist richtig, daß es Gegenden giebt, wo es nur höchst selten oder gar niemals hagelt, und doch sehe ich auf der andern Seite ein, daß wenigstens ohne einigen Zwang hier nicht zu helfen ist, denn der Landmann entschließt sich nicht gerne zu einer, wenn auch geringen Ausgabe, wenn er nicht klar sieht, daß er hierdurch vor großem Nachtheil gesichert wird. Ich unterstütze also den Commissionsantrag in dem Sinne des Abgeordneten Jungmanns.

Welcker: Ich unterstütze auch lebhaft den Wunsch und den Antrag, daß in dieser Sache Etwas geschehe, und der Schaden, der durch den Hagel entsteht, in irgend einer Weise gedeckt werde. Dabei theile ich die Uebersetzung der Abg. Christ und Vogelmann, daß im Ganzen genommen sehr starke und vielleicht eben so starke Gründe wie bei der Häuserversicherung für eine Zwangsversicherungsanstalt hier sprechen. Die dießfalligen Gründe sind bereits auseinandergesetzt und ich will sie nicht wiederholen. Wenn freilich die bisherige Einrichtung nicht das gehörige Vertrauen genießt, so wird es allerdings ein Gegenstand sorgfältigerer Erwägung und Untersuchung von Seiten der Staatsregierung seyn, ob sie einer solchen Gesellschaft, die das Vertrauen des Publikums nicht für sich hat, die Gelder anvertrauen will oder nicht. Ob sie durch die Mahnung, gewisse Einrichtungen und verkehrte Bedingungen zu entfernen, das Mißtrauen ganz beseitigen kann, muß sich natürlich ergeben, wenn die bestimmten Gelder diesem Verein zukommen. Damit wird dann allerdings eine gewisse Ueberwachung der Sache von Seiten der Staatsbehörde in Verbindung stehen, was in Beziehung auf Privatvereine freilich nicht erwünscht ist, allein alle Bedenken Derjenigen, die gegen

die Unterstützung aus der Staatskasse gesprochen haben, dürfen durch den, dem Commissionsantrag zu Grund liegenden Gedanken, daß es sich hier nicht auf ewige Zeiten um eine Leistung des Staats handelt, bedeutend gemindert werden. Man will nur einem Privatunternehmen insoweit auf die Beine helfen, daß es sich selbst kräftig erhalten kann. Ist dieses Ziel erreicht, so wird sowohl der Staatszuschuß als die Staatseinmischung aufhören und dieser doppelte Uebelstand in wenigen Jahren beseitigt seyn. Ich muß diesen Punkt herausheben, da ich mich selbst über eine allgemeine Zwangsanstalt nicht erfreue und nur dann, wenn sich kein anderes Mittel darbietet, den Gebrechen abzuheben, meine Stimme dazu gebe. Wenn sonach jenes Bedenken bei der Mehrheit der Kammer und der Regierung ein zu großes Gewicht haben sollte, so muß ich, weil ich glaube, daß durchaus Etwas geschehen muß, den Commissionsantrag unbedingt unterstützen, während ich ihm im andern Fall nur alternativ, nämlich dahin beitrete, daß der Regierung heimgegeben werde, auf welchem Wege hier geholfen werden könne. Wenn die Mitglieder außer dem Bedenken, daß vorübergehend die Staatskasse eintreten und auch einige Einmischung von Seiten des Staats stattfinden muß, auch noch darum gegen die Unterstützung einer Privatgesellschaft sind, weil, wenn die Leute alle beitragen, sich die Sache von selbst machen werde und müsse, so muß ich nur zu bedenken geben, daß hier besondere Schwierigkeiten vorhanden sind, eine solche Privatgesellschaft kräftig und bald in's Leben zu rufen, Hindernisse, die anderwärts und in anderen Beziehungen nicht vorhanden sind. Einmal ist klar, daß, je größer das Land und je größer die Zahl der natürlich Betheiligten an einer solchen Anstalt ist, um so mehr Leute sich auch dabei betheiligen werden, und das Institut um so leichter gedeihen kann. Unser Land ist aber ein kleines, und da müssen wir oft durch Unterstützung aus Staatsmitteln etwas in's Leben rufen, was anderwärts die größere Zahl der Bürger leichter aus sich selbst bewirken kann. Ein besonderer Grund aber, warum wir auf das Zustandekommen einer solchen Versicherungsanstalt gegen Hagelschaden, besonders durch Staatsunterstützung zu wirken suchen müssen, und warum ein freier Verein hier nicht allein ausreicht, ist noch durch die Eigenthümlichkeit unseres Landes gegeben. Dasselbe

ist nämlich von bedeutend hohen Gebirgen — denn die Vogesen und der Schwarzwald sind hohe Gebirgskette — theils durchzogen, theils umgeben und es ist bekannt, daß gerade in hohen Gebirgsgegenden der Hagel viel häufiger stattfindet, denn theils bildet sich da in Folge der größeren Kälte der Regen leichter zu Eis, theils veranlassen diese hohen Gebirge einen stärkeren Luftzug nach gewissen Gegenden hin, so daß diese immer wieder aufs Neue dem Hagel ausgesetzt sind. Alles Dieß hat zur Folge, daß bei uns im Ganzen mehr Hagelschaden als anderwärts vorkommt, dagegen wiederum in manchen Gegenden verhältnismäßig weniger Hagelschaden stattfindet als anderwärts, eben weil die eigenthümliche Zugluft der Gebirge dem Unwetter eine gewisse Richtung giebt, und Jeder weiß, daß der Hagel nicht geradezu vernichtend ist, wenn er gerade herabfällt, sondern erst recht vernichtend wird, wenn ihn ein starker Wind dahertreibt. Es ist hiernach erklärlich, daß die Geschützten nicht beitragen wollen, und die Ungeschützten können das Geld nicht aufbringen. Für die Dringlichkeit der Gründe, von Seiten des Staats hier einzutreten, will ich nichts weiter anführen. Der Abg. Reichenbach und andere Mitglieder haben mit Wärme die Nothwendigkeit darzuthun, und ich will daher nur noch das besondere Moment herausheben, das mich in allen solchen Dingen leitet, wo es sich um den Schutz des Eigenthums und der Früchte desselben handelt. Beides sind Hauptaufgaben der gegenwärtigen Gesetzgebung. Ja wir müssen von dem allgemeinen Satz ausgehen, daß es zu allen Zeiten eine Hauptbedingung des Glücks der Menschen und der Wohlfahrt der Bürger, eine Hauptbedingung der Staats- und Nationalwohlthat ist, daß jeder redliche Arbeiter der Früchte seines Fleißes sicher sey und sie ihm weder durch Unrecht noch durch Unglücksfälle vernichtet werden, sondern die Staatsgesellschaft eine gehörige Garantie dafür leiste, worunter ich jedoch nicht gerade die Regierung verstehe, sondern es können auch freie Vereine seyn. Das sind aber die Bedingungen der Blüthe einer Nation und des Glücks ihrer Bürger, und diese Bedingungen unverrückt im Auge zu behalten ist doppelt wichtig zu einer Zeit, wo die Menschen sich mehren und das Eigenthum sich vermindert und der mit saurem Schweiß erworbene Feldertrag vielleicht das Lebenskapital einer ganzen Fa-

milie ausmacht. Hier muß der Staat vorzugsweise sein Augenmerk darauf richten, dem Unglück vorzubeugen, daß einzelne Familien durch unverschuldetes Uebel ganz verarmen. Schließlich möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß die Hagelversicherungsanstalt nicht bloß darum, weil sie Entschädigung für den Verlust des ganzen Bruttoertrags leistet, sondern besonders auch deshalb der Gebäudeversicherung gleichgestellt zu werden verdient, weil ein besonderer Nachtheil wegfällt, der bei letzterer vorhanden ist. Es ist leider nicht zu läugnen, daß eine Reihe von Gebäuden ein Raub der Flammen wird durch die schändlichste aller Handlungen, die in Beziehung auf das Eigenthum begangen werden können, nämlich durch das Anzünden der Häuser, das oft selbst mit Gefahr für das Leben und das Eigenthum der Nachbarn stattfindet. Dieß ist bei dem Hagel nicht der Fall, denn Keiner kann ein Gewitter von dem Himmel herabrufen, und deshalb ist die Sache hier weniger bedenklich und gefährlich.

Dörr: Nach Demjenigen, was die Abg. Reichenbach, Vogelmann und Welcker auseinandergesetzt haben, kann ich mich darauf beschränken, den Commissionsantrag zu unterstützen und nur noch einige wenige Bemerkungen hinzuzufügen. Wenn die in Antrag gebrachte Unterstützung der in Freiburg bestehenden Anstalt abgelehnt wird, so sehe ich keine andere Folge, als daß diese Anstalt aufgehoben werden muß. Daß sie aber eine sehr zweckmäßige ist, läßt sich nicht läugnen, denn sie sichert dem Landmann den Ertrag seines Feldes, aus dessen Erlös er seine Steuern, Kapitalzinsen und sonstigen Bedürfnisse zu bestreiten im Stande ist. Der Abg. Junghanns hat bemerkt, daß, wenn diese Anstalt wirklich eine zweckmäßige genannt werden könne, es ihm auffallend sey, daß sich so wenige Leute dabei betheiligen. Ich gebe Dieß zu, allein man muß einmal den Landmann nehmen, wie er ist. Es fehlt ihm an Vorbildung, und außerordentlich schwer hält es, ihn dazu zu bestimmen, eine Ausgabe für eine Anstalt zu machen, von der er nicht voraus überzeugt ist, daß er von ihr einen vollen Ersatz für seine Auslage erhält. Diesen zu leisten war aber bis jetzt rein unmöglich, denn die Mittel der Anstalt waren so beschränkt und der Hagelschlag wiederholte sich so häufig, daß sehr oft nur 15—20 Prozent des wirklichen Schadens vergütet werden konnten. Der Abg.

Reichenbach findet darin einen Zwang, daß man die Steuernachlässe bei entstandenem Hagelschaden aufhören lassen solle. Ich muß gestehen, daß ich kein Freund von solchen Zwangsmahregeln bin, denn setze man den Fall, daß ein Grundstück einen Steueranschlag von 300 fl. hat, so wird man einen Bruttoertrag von 80—100 fl. annehmen dürfen. Rechnet man dann auf der andern Seite, daß von 100 fl. Steuerkapital höchstens 1 fl. 12 kr. Steuer zu entrichten sind, und die Aufnahme des Hagelschadens noch außerdem viele Kosten verursacht, so bleibt für den einzelnen Steuerpflichtigen nur eine Vergütung von 3 fl. auf 300 fl. Steuerkapital übrig.

Gottschalk: Ich will nicht über diesen Gegenstand sprechen, als meinte ich, ich gehöre zu den Hellschenden in dieser Sache, denn ich gestehe, daß ich gleich Anderen nicht ganz mit mir im Reinen darüber bin. Der Grund, warum ich mich erhoben habe, ist der, um die Herausforderung zu einer Abrechnung zwischen Stadt und Land, wie wir sie vernommen haben, bescheiden zurückzuweisen. Man hat gesagt, der Staat verschwende Summen für Städte. Es geht mir aber jedesmal sehr zu Herzen, wenn ich eine solche Sprache höre. Wenn der Staat an gewissen Orten großartige Institutionen zur Beförderung des Verkehrs herstellt, so sorgt er hierdurch auch für den Landmann, denn was hilft es ihm, viel zu pflanzen, wenn er keine Consumenten findet, die es ihm abkaufen? Werfe man einen Blick auf Ungarn. Dort herrscht ein Ueberfluß an Producten, allein es giebt keine Käufer, während an anderen Orten, wo nützliche Einrichtungen für den Verkehr und Handel getroffen sind, das ganze Volk sich wohl befindet. Ich habe eine Freude an gegenseitiger Unterstützung, und wenn ich hier in Betracht ziehe, daß man 10,000 fl. verwenden will, um vielleicht in Zukunft Demjenigen, der durch Hagel beschädigt ist, die Thür zu weisen und zu sagen, die Staatskasse zahlt 10,000 fl. und weiter hast Du nichts zu fordern, so könnte Dieß sehr nachtheilig wirken. Ich habe mich neuerlich mit Freude davon überzeugt, daß das Volk immer patriotischer wird und gerne das Unglück unterstützt. Dieser schönen Richtung möchte ich Vorschub leisten, und wenn ich mich nun frage, ob mit jenen 10,000 fl. etwas genügt wird, so bin ich darüber nicht ganz im Reinen. Dagegen verwende ich gern eine Summe zu einem Versuch. Aus Versuchen ist

schon viel Gutes hervorgegangen, und Versuche haben schon viel geholfen, weshalb ich nicht abgeneigt wäre, die Regierung zu bitten, in diesem Sinne Etwas zu thun. Uebrigens hielte ich es für besser, einen gewissen Theil in zu bestimmenden Prozenten von dem Schaden zu übernehmen, statt eine feste Summe zu bestimmen, die vielleicht nur Wenige erhielten und nicht einmal an die rechten Leute käme, somit Das nicht erreicht würde, was die Kammer will. Nun weiß ich aber auch, daß die größte Schwierigkeit in der Abschätzung besteht. Es ist Dieß ein sehr delicateser Punkt, und ich fürchte, daß, wenn die Regierung die Sache zu leiten und zu verwalten hat, der Eine zu kurz, der Andere zu gut wegfäme. Es hängt viel davon ab, ob man den rechten Zeitpunkt zur Abschätzung des Schadens wählt. Derjenige, auf dessen Gut gleich nach dem Hagel geschätzt wird, kommt viel besser weg als Derjenige, den man noch einige Tage warten läßt, und ich bin deshalb ganz mit dem Abg. Jungmanns einverstanden, daß man die Sache der Privatindustrie überlassen und dieser mit etwas geringeren Mitteln unter die Arme greifen sollte. Sie wird dann auf ihren eigenen Füßen Besseres leisten können. Es hat sodann ein Mitglied, um die Wichtigkeit der Sache noch besonders herauszuheben, geltend gemacht, der Landmann verliere seinen ganzen Bruttoertrag. Man wird aber so billig seyn, auch auf andere Klassen der Gewerbsleute Rücksicht zu nehmen und zu bedenken, daß diese sich gegen Feuer oder Verlust zu Wasser, und oft mit Prämien bis zu 8 Prozent selbst schützen müssen, um nicht nur ihren Bruttoertrag, sondern das ganze Kapital zu verlieren. Indessen bin ich, wie gesagt, nicht abgeneigt, einen Versuch zu unterstützen in der Weise, daß nach dem Antrag des Abg. Jungmanns der Regierung die Sache zur gründlichen Erwägung überlassen wird. Sie wird dann vielleicht auch auf die Ansicht kommen, daß es besser seyn werde, nur für ein gewisses Quantum des Schadens einzustehen.

Bassermann: Der Abg. Gottschalk hat Recht, wenn er uns ermahnt, den Gegensatz von Stadt und Land nicht so häufig in eine Art von Abrechnung zu bringen. Man kann eben große Anstalten nicht in einem Dorfe in's Leben rufen und die Städter haben gewiß noch nie darüber geklagt, daß sie 8 Millionen ohne die

Zinsen zur Zehntablösung beigetragen haben. Eine solche Abrechnung fördert nicht die Einigkeit, die uns Noth thut und wir sollten hierin aufhören, d. h. dem Rath des Abg. Gottschalk folgen, und uns als ein Ganzes betrachten. Ich verrete übrigens einen Landbezirk und bin gleichwohl nicht in der Lage, für den Commissionsantrag zu sprechen. Vielleicht könnte ich die sogenannte Klugheit beobachten, wenigstens zu schweigen, denn ohne Zweifel giebt es in meinem Wahlbezirk auch manche Gemeinden, die da glauben, ihr Abgeordneter solle für einen Beitrag zu der Hagelversicherungsanstalt stimmen, weil dieß ihnen in einem gewissen Fall nützen könnte. Diese Art von Klugheit dürfen wir aber nicht vorwalten lassen, und deshalb scheue ich mich auch gar nicht, den Commissionsantrag zu bekämpfen und den Antrag auf Tagesordnung zu stellen. Man sagt uns, der Zuschuß werde ein vorübergehender seyn. Sie wissen aber, und besonders Diejenigen, die schon Theil an der Budgetcommission hatten, wissen es, daß ein Zuschuß, wenn auch unter dem Namen vorübergehend aufgenommen, doch nicht leicht wieder verschwindet. Der Abg. Reichenbach hält uns die Schreden eines Gewitters vor und sagt, keine Macht der Erde und keine Klugheit könne solchen Verheerungen Einhalt thun. Er hat Recht. Die Macht des Feuers, welches das Waarenlager eines Kaufmanns, eines Händlers, eines Gewerbsmanns verzehrt, die Gewalt der Wogen und des Stroms, welche Schiffe in dem Fluß und auf der See zertrümmert, kann auch von Niemanden verhindert werden, allein gerade weil Diejenigen, die zu fürchten haben, daß sie von dieser Naturgewalt getroffen werden, wissen, daß sie nicht verhindert werden kann, sind sie so klug, sich in eine Versicherungsgesellschaft einzukaufen. Der Gewerbsmann, der seine Mobilien und sein Handwerkszeug gegen solches Unglück sichern will, thut dieß, und noch Niemanden ist es eingefallen, diesen Leuten von Staatswegen, und wie in der Eigenschaft eines Vormunds, zu sagen, damit ihr nicht aus Mangel an eigener Klugheit so verkehrt seyd und euch vor Schaden nicht hütet, sollt ihr gezwungen werden oder wir wollen lieber noch Etwas dazu geben, nur damit ihr so klug seyd und euch vor eigenem Schaden wehrt. Wir sprechen so oft dagegen, daß man überall von Staatswegen bevormundende Maßregeln ergreife. Wenn wir

nun aber gegen diese Bevormundung uns aussprechen, so müssen wir auch bei einer Gelegenheit, wo es practisch wird, eine solche abzuweisen, nicht sagen, bevormundet doch einen großen Theil des Landes, und weil die Landleute nicht einsehen, daß es besser sey, einige Kreuzer in die Hagelversicherungsgesellschaft zu zahlen, so zahlen wir es lieber aus der Staatskasse. So weit gehe ich nicht, auch hat Alles seine Grenzen und es ist sogar, ich möchte fast sagen, eine Beleidigung unserer Landbewohner, wenn man ihnen noch zu etwas hilft, was sie aus freien Stücken längst hätten thun sollen. Wer den Schaden lieber hat, soll ihn in Gottes Namen tragen, und solchen Leuten kann ich nicht helfen, auch bin ich der Meinung, daß speciell durch den Commissionsantrag nicht geholfen wird. Der Abg. Bader hat schon mit Recht gesagt, daß man alsdann keinen Unterschied machen könne zwischen den Angehörigen des Vereins, die dem Ausland angehören, und den Inländern. Nimmt man also an, der Staat schieße 10,000 fl. zu, so wird ein gewisser Beitrag dieser unserer Staatskasse in's Ausland fließen. Ich weiß zwar nicht genau wie viel, allein vielleicht wären es doch 4000 fl., die von den 10,000 fl. dem Ausland zu gut kämen, und 6000 fl. blieben im Lande. Nun sagt aber der Commissionsbericht ferner, man solle die Steuernachlässe für die durch Hagel beschädigten Inländer aufheben. Diese Steuererlasse betragen aber 6000 fl., und man zahlt folglich mit der einen Hand, was man mit der andern wegnimmt, und durch die ganze Manipulation, die vorgenommen werden will, und womit man den Staat mit in eine Anstalt hinein verwickelt, bewirkt man nichts weiter, als daß Null von Null ausgeht, und eine Anstalt unterstützt wird, die, wie überall gehört wird, unter einem viel zu großen Verwaltungsaufwand leidet und deshalb auch vielleicht bis jetzt keine größere Ausdehnung erhalten hat. Wir sollten nicht für jedes Bedürfnis, das, wie in andern größeren Ländern auch auf dem Wege der freien Association sich befriedigen läßt, eine Position in's Budget aufnehmen. Deshalb trage ich, obgleich Abgeordneter eines Landbezirks, dennoch auf die Tagesordnung an.

Peter: Ich unterstütze diesen Antrag. Zwar erkenne ich an, daß es eine schöne Idee ist, die in dem Commissionsantrag liegt, allein ich getraue mir nicht, ihr beizu-

stimmen, weil ich sie gegenüber von vielen Landestheilen für unbillig halte. Nach dem Vorschlag sollen alle Steuerpflichtigen aus den ärmsten und den entferntesten Landesgegenden Zahlung dafür leisten, daß der Ertrag der der Güter eines engeren Vereins mehr gesichert sey. Das geht zu weit. Versicherungsverträge sind, an sich betrachtet, nur Sache derjenigen Einzelnen, die die Anstalt benützen. Daß man alle Anderen zwingt, diesem beizutreten oder ihnen eine Steuer zum Vortheil der Anstalt auflegt, halte ich nicht für billig, es wäre denn, daß man diese Hagelversicherung zu einer Staatsanstalt machen wollte. Dafür kann ich jedoch nicht stimmen, denn die Gefahr des Hagelschlags ist ja nach der Lage der Dinge allzu ungleich, als daß man das Interesse der Güterbesitzer hier ein gemeinschaftliches nennen könnte.

Knapp: Ich hätte gewünscht, die Commission wäre noch weiter gegangen und hätte statt eines Antrags auf Unterstützung den Vorschlag gemacht, eine Staatsanstalt zu gründen, gleich der Häuserversicherungsanstalt, und nur mit dem Unterschied, daß in jene der Eintritt freiwillig gewesen wäre. Nachdem nun aber einmal Dieß nicht geschehen ist, so kommt es mir befremdend vor, wenn man eine Besorgniß darüber äußern mag, daß eine solche Unterstützung nach und nach eine ständige werden könnte. Ich erinnere hier nur an die Unterstützung der Armen in Mannheim. Diese wurde zu einer Zeit bewilligt, wo dort die Armuth zu Hause war. Leider aber müssen immer noch die ärmsten Armen des Landes, die mit den Armen ihrer eigenen Gemeinden schon genug zu thun haben, solchergestalt eine doppelte Armenunterstützung reichen.

Kern: Ich bin bei der Freiburger Hagelversicherung nicht im mindesten betheilig, und ergreife auch nicht das Wort, um eine Anstalt, bloß weil sie in Freiburg etablirt ist, zu unterstützen, sondern ich habe eine Anstalt im Auge, die ich gegenüber des ganzen Landes für die größte Wohlthat ansehe, denn nach meiner innigsten Ueberzeugung ist die Beförderung und Beredlung der Landwirtschaft die sicherste Quelle des Nationalreichtums und verdient deshalb den Schutz des Staats vor allen übrigen Zweigen der Industrie. Gewiß ist aber die erste Gründung einer solchen Hagelversicherung eine sehr schwierige Aufgabe. Ueberall begegnet

man nur alten eingewurzeltten Vorurtheilen und jeder gewöhnliche Landmann fürchtet mehr eine gewisse jährlich wiederkehrende, wenn auch so geringe Abgabe, als eine ungewisse in weiter Zukunft oder vielleicht auch gar nicht drohende Gefahr. Dazu kommt dann noch der große Argwohn, den die gewöhnlichen Landleute in der Regel gegen alle Verbesserungsvorschläge der rationellen Landwirthe haben und auch eine auf die besten Statuten gegründete und ganz auf die strengste Gegenseitigkeit beschränkte Versicherungsanstalt wird demungeachtet noch immer den Verdacht bei dem Landmann erregen, daß denn doch eine gewinnsüchtige Speculation im Hintergrunde lauern möchte. Das sind die vorzüglichsten Hindernisse, mit denen eine Hagelversicherung in ihrem ersten Ursprung zu kämpfen hat; sie findet deshalb so wenig Anklang in der Masse und die Sache wird um so bedenklicher, weil gerade nur die Gutsbesitzer derjenigen Districte, wo der Hagelschlag wegen Localverhältnissen am Häufigsten eintritt, bei dem Beginnen eines solchen Versuches die Ersten sich zudrängen und dadurch das Gedeihen der Anstalt noch mehr erschweren. Man hat deshalb nicht bloß bei uns, sondern überall, wo der Versuch mit Begründung einer solchen Gesellschaft angestellt wurde, die traurige Erfahrung gemacht, daß solche Versuche gewöhnlich schon in der ersten Gründung scheitern oder sich vielleicht einige Jahre lang mühsam und kümmerlich durchschleppen, um am Ende doch nach einem kurzen Sickenleben unterzugehen. Dieselbe Gefahr, wie die Commission in ihrem Bericht deutlich gezeigt hat, droht auch der Hagelversicherungsanstalt in Freiburg und es muß bald geholfen werden, wenn sie nicht untergehen soll. Als Mittel zu dieser Hülfe sind theils von der Commission, theils in den Petitionen angegeben worden,

- 1) einmal ein Zwang für alle Güterbesitzer zur Theilnahme an der Anstalt;
- 2) ferner die Aufhebung des Gesetzes wegen Steuernachlässen bei Hagelschlag, und endlich
- 3) eine Unterstützung aus der Staatskasse.

Dem ersten Mittel, nämlich dem Zwang für alle Güterbesitzer, kann ich nach meiner Ueberzeugung das Wort nicht reden, aus Gründen, die schon vielfach angeführt worden sind und die ich nicht wiederholen will: Ich hasse jeden Zwang, auch wenn er zum Gu-

ten führen sollte. — Auch dem zweiten Mittel, nämlich der Aufhebung des Gesetzes wegen Steuernachlässen bei Hagelschlag kann ich nicht beitreten; denn auch dieser Vorschlag ist ein Zwang und es möchte doch gefährlich seyn, jetzt schon den bisherigen einzigen Weg, worauf den Hagelverunglückten wenigstens einiger Ersatz zuzuging, voreilig abzuschneiden, noch ehe man weiß, ob man etwas Besseres erhalten kann. Es bleibt deshalb nichts übrig, als die Unterstützung aus der Staatskasse; wirklich ist auch unser Staat und unsere Regierung von jeher gewöhnt, auf der Bahn des Guten und Nützlichen voranzugehen, und wir dürfen nicht zurückbleiben in Beziehung auf eine Anstalt, von der größtentheils das Voranschreiten der Landeskultur und also der ganze Wohlstand des Landes abhängt. Ueber die Frage, wie groß diese Unterstützung aus der Staatskasse seyn sollte, mögen allerdings noch bedeutende Zweifel herrschen. Die Commission trägt auf 10,000 fl. an; aber ich muß gestehen, daß ich eine solche große nachhaltige Unterstützung nicht für absolut nothwendig halte; vielmehr glaube ich, daß durch eine verhältnismäßige Unterstützung der Staatskasse der Verein sehr bald so stark seyn wird, daß er mit Hülfe der Einlagen vollständige Entschädigung leisten kann und keiner weiteren Staatsunterstützung mehr bedarf. Die jetzt auf 10,000 fl. beantragte Unterstützung wird also nur in so lange zu dauern haben, als nicht aus den Rechnungen der Gesellschaft sich ergibt, daß sie für den gedachten Zweck gar keiner oder keiner so großen Unterstützung mehr bedarf. Aus der Unterstützung der Staatskasse folgt aber nothwendig, daß die Statuten sorgfältig geprüft und regulirt, also hiebei alle Gebrechen, von denen man gesprochen hat, gehoben werden müssen. Ferner wird nothwendig seyn, daß ein ständiger landesherrlicher Commissär die nähere Aufsicht führt, nicht um sich in die unmittelbare Verwaltung einzumischen, sondern nur um zu verhindern, daß keine dem Zweck und den Statuten widersprechende Handlungen geschehen, und hört die Unterstützung der Staatskasse auf, so versteht sich von selbst, daß auch die ganze Staatsaufsicht aufhören möge. — Ich unterstütze deshalb den Commissionsantrag mit dem Zusatz, daß ich sehr wünschen muß, es möchte die große oder kleine Unterstützung schnell

gegeben werden, weil wahrlich jetzt die Hülfe am nothwendigsten ist, und leicht der Fall eintreten könnte, daß bei jeder längeren Verzögerung der Hülfe die Prämien auf Null zurücksinken und die ganze Gesellschaft vor dem Eintreten eines Rettungsversuches schon sich auflösen müßte.

Schaaß: Wenn Das, was der Abg. Kern für durchaus nothwendig erklärt, geschehen, nämlich eine schnelle Unterstützung des Vereins erfolgen sollte, so wird ein anderer Weg als der, den unsere Commission in Antrag bringt, einzuschlagen seyn. Ich glaube nämlich nicht, daß sich die Regierung in die Lage versetzt sehen wird, nachträglich noch 10,000 fl. in's Budget aufzunehmen, wenn ein einseitiger Wunsch dieser Kammer dießfalls an das Staatsministerium kommt. Die Regierung wird sich vor Allem auch vergewissern wollen, wie die andere Kammer die Sache ansieht, und deßhalb bin ich der Meinung, daß der Weg der Adresse zu wählen wäre. Daß es sich hier um eine wesentliche Unterstützung der Landwirthschaft handelt, ist wohl klar und Denjenigen, die sich so außerordentlich freundlich gegen unsere Landwirthe ausgesprochen haben, dabei aber nichts gewähren wollen, werden dieselben nicht besonders dankbar seyn. Allerdings leidet es eine Vergleichung, was für die Landwirthschaft im Lande und was für die Städte, besonders die größeren geschieht, und diese Vergleichung darf und muß in diesem Saale angestellt werden. In der Landwirthschaft ruht, wie richtig erwähnt worden, der Schwag unseres Nationalreichthums, und diesen Schwag zu hegen und zu pflegen, ist besonders auch die Aufgabe der Volksvertreter. Blicken Sie aber hin auf Das, was zu Hebung und Förderung der Landwirthschaft aus Staatsmitteln verwendet wird, und was dagegen für großartige Gewerbe, für Anstalten der Wissenschaft, die doch nicht zunächst dem Landmann frommen, und was überhaupt für die Anstalten der Städte geschieht, so werden die 8 Millionen, die für die Zehntablösung hingegeben werden, und wenn man auch noch 4 Millionen für alte Abgaben dazu rechnet, bald verschwinden. Wir sollten deßhalb nicht ängstlich markten, wenn es sich um eine reelle Unterstützung der Landwirthschaft handelt, und ich werde mit Vergnügen die Hand dazu bieten, möchte ich nun der Vertreter eines Stadt- oder Landbezirks seyn,

denn ich habe geschworen, des ganzen Landes Wohl und Bestes in's Auge zu fassen, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen. Nach allem Diesem stimme ich also mit Denjenigen, welche wünschen, daß Etwas zum Besten der Hagelbeschädigten, und zwar durch Unterstützung des bestehenden Hagelversicherungsvereins geschehe. Mag dieser Verein auch an Mängeln leiden, wie ich nicht weiß, so ist es schon ein außerordentlicher Gewinn, daß er da ist; denn man muß wissen, welche Mühe es kostet, eine solche Anstalt in's Leben zu rufen; es ist von großem Werth, wenn man eine gewisse Grundlage hat, auf der man fortbauen kann. Mein Antrag ist deßhalb der, die Sache als Motion zu behandeln und zur reiflichen Erwägung in die Abtheilungen zu verweisen. Wenn die dießfalls niedergesetzte Commission den Gegenstand von allen Seiten betrachtet hat und ihr Bericht zur Verhandlung an die Kammer kommt, so werden wir in der Lage seyn, eine Adresse zu beschließen. Auch die andere Kammer wird darüber berathen und die Sache sofort an Se. Königl. Hoheit den Großherzog gebracht werden können, so daß noch auf diesem Landtage eine entsprechende Summe von der Regierung gefordert und von uns bewilligt werden könnte.

Stöher unterstützt den Antrag des Abg. Schaaß.

Vader: Der von dem Abg. Schaaß bezeichnete Weg ist ein langer, der befürchten läßt, daß er nicht zum gewünschten Ziele führe. Wie ich in der Landtagszeitung oder in einem andern Blatt gelesen habe, hat der Hagelversicherungsverein dieselbe Petition auch an die erste Kammer gegeben, wodurch denn auch dieser Anlaß gegeben ist, sich bald über die Sache auszusprechen. Der Weg der Motion wäre hier ein Verweisen ad calendas graecas.

Schaaß: Der Herr Abgeordnete wird nicht glauben, daß ich diese Absicht habe.

Vader: Ich glaube Dieß nicht, allein der Antrag würde die angegebene Folge haben.

Schaaß: Ich würde meinen Antrag dahin modificiren, die Sache so gleich in Form einer Adresse nach dem Vorschlag der Commission an Se. Königl. Hoheit den Großherzog zu bringen, wenn ich nicht fürchtete, daß dieser Antrag durchfiel, indem manche Mitglieder doch glauben möchten, sie seyen nicht so weit unterrichtet, um jetzt schon dafür stimmen zu können. Wenn aber die Sache nach

reiflicher Berathung durch eine Commission wieder an die Kammer kommt, so bin ich überzeugt, daß sie den Beifall derselben erhält, und so wird der von mir vorgeschlagene Weg der reellere seyn.

Meyer: Mit der Bewilligung von 10,000 fl. wird noch nicht geholfen seyn und ich unterstütze deswegen den Antrag des Abg. Jungmanns, wonach die Petitionen dem Großherzoglichen Staatsministerium in der von ihm bezeichneten Richtung zur Erwägung zugewiesen werden sollen. Ich selbst bin assicurirt und habe mehrere Landwirthe zu vermögen gesucht, dem Verein beizutreten, von vielen aber vernommen, daß sie sich nicht dazu verstehen könnten, weil sie keine genügende Sicherheit sehen. Es kann deshalb nur nach einer gründlichen Erwägung der Petitionen geholfen werden, und ich kann solchergestalt bloß den Antrag des Abg. Jungmanns und nur eventuell den Antrag der Commission, so weit er auf eine Geldebewilligung gerichtet ist, unterstützen.

Kern: Das muß ich widersprechen, daß die Hagelversicherungscommission in Freiburg das öffentliche Vertrauen nicht für sich habe: die ganze Geschäftsführung und Verrechnung geschieht öffentlich, und nie ist noch auch nur die mindeste Spur des Mißtrauens laut geworden.

Jörger: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Jungmanns und glaube, daß nur dadurch der Zweck erreicht und dem Landmann geholfen werden kann, wenn alle Landwirthe sich in einen Verein aufnehmen lassen. Gegenwärtig zählt derselbe nur 1400 Mitglieder, welche Zahl kaum den funfzigsten Theil der Landwirthe des Landes ausmacht und die fraglichen 10,000 fl. kämen somit nur den großen Güterbesitzern zu gut, indem die Armen, wenn es auch nur wenige Kreuzer kostet, sich hierdurch von dem Beitritt abhalten lassen. Wenn ein Zwang stattfindet, wonach alle Güterbesitzer sich aufnehmen lassen müssen, so werden auch die Beiträge für den Einzelnen so klein werden, daß sich Keiner deshalb zu fürchten hat. Will übrigens die Kammer keinen Zwang aussprechen, so will ich auch auf einem solchen nicht bestehen, glaube aber, daß sich dadurch helfen ließe, wenn durch die Vermittlung der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins von den Bezirksstellen erhoben würde, ob die Landwirthe nicht geneigt wären, dem allgemeinen Verein, wenn solcher gebildet würde, beizutreten, von

dem sie aber auch eine gehörige Garantie und eine gehörige Entschädigung erhielten. Ich bin überzeugt, daß Jeder dann gerne beitreten würde.

Martin: Auch mir ist der Antrag des Abg. Jungmanns bei Weitem der liebste, allein ich sehe voraus, daß er jetzt zu keinem Resultat führt und die Sache dadurch nur auf die lange Bank geschoben wird, und in der That nur der Umstand, daß die Idee des Abg. Jungmanns nicht sobald ins Leben treten dürfte, hält mich ab, ihr beizustimmen. Sodann wurde auch bemerkt, daß die Anstalt in Freiburg bis jetzt nicht genügendes Vertrauen besessen habe. Ein nicht genügendes Vertrauen ist übrigens nahe verwandt mit Mißtrauen, und wenn man letzteres dadurch begründen wollte, daß man sagte, die Verwaltung sey nicht in gehöriger Ordnung geführt worden, oder Diejenigen, die an der Spitze derselben stehen, verdienten nicht gehöriges Vertrauen, so würde man ihnen sehr Unrecht thun. Nicht darum hat die Anstalt keinen Fortgang genommen, weil die Mitglieder, die sich mit der Verwaltung beschäftigen, kein Vertrauen verdienen, sondern weil, wie schon vielfach gesagt wurde, alles Neue, und besonders eine solche Anstalt, die auf Verbesserung der Landwirtschaft hinzieht, nicht sogleich allgemeinen Beifall findet.

Blankenhorn bemerkt, daß er kein Mitglied der Verwaltung auch nur dem Namen nach kenne.

v. Jgstein: Ich verzichte auf das Wort, weil ich den Gegenstand für erschöpft halte, und will nur in Beziehung auf den Antrag des Abg. Jungmanns noch fragend beifügen, ob denn auch jener Schaden, oft mächtiger als der Hagelschlag, ersetzt wird, wenn etwa das Wasser den Acker des Landmanns vernichtet, oder wenn dem Weinbergbesitzer durch einen ungeheuern Regenguß aller Boden weggeschwemmt wird, und in Folge desselben die Reben nicht allein entwurzelt dastehen, sondern der Beschädigte auch noch die weggeschwemmte Erde, falls sie noch zu haben ist, wieder in die Höhe schaffen oder andere Erde beiführen muß, und ob der Anspruch auf Entschädigung in einem solchen Falle nicht eben so groß ist, als wenn ein vorübergehender Hagelschaden eintritt?

Helbing: Es sind verschiedene Bedenken gegen den Commissionsantrag vorgebracht worden und namentlich ist gegen das Aufheben des Steuernachlasses gesprochen

worden, wobei einige Mitglieder der Ansicht waren, daß dieß der Commissionsantrag sey. Solches ist jedoch nicht der Fall, sondern es ist nur im Bericht gesagt, daß die Petenten die Regierung darauf aufmerksam machen, wie auf diesem Wege die Leistung des Staats bedeutend gemindert werden könnte. Ferner hat man behauptet, man könne die Ausländer nicht ausschließen, während man von einer andern Seite geltend machte, man müsse sie ausschließen. Ich bin der letzteren Meinung und glaube, daß man nicht eine so bedeutende Summe aufopfern solle, um Ausländer zu unterstützen. Ferner hat man gesagt, Diejenigen, welche Schaden leiden, sollten sich unter sich versichern. Dieß geht aber eben darauf wieder hinaus, was ich im Bericht ausgeführt zu haben glaube, daß nämlich solche Anstalten ohne eine gewisse große Ausdehnung nicht bestehen können. Wenn Einzelne sich gegenseitig versichern, so haben sie keine weitere Garantie als ihre eigene, allein eine solche Anstalt muß durch eine große Zahl von Theilnehmern oder durch ein großes Kapital die Garantie bieten können, die für den Landmann einladend genug ist, denn dieser besinnt sich sehr lange, bis er sich einer solchen Anstalt anschließt. Ferner muß ich darauf aufmerksam machen, daß ja jedenfalls die Statuten des Freiburger Vereins revidirt werden können, ehe der Staatszuschuß gegeben wird, somit die etwaigen Mängel verbessert werden können. Man hat die Verwaltungskosten getabelt. Diese sind allerdings bedeutend, allein das kommt eben auch daher, daß der Verein eine so geringe Ausdehnung hat. Wenn er an Ausdehnung gewinnt, vermindern sich die Verwaltungskosten, weil dasselbe Personal, das jetzt da ist, auch die größeren Geschäfte besorgen kann. Der Antrag des Abg. Schaaß, die Sache in die Abtheilungen zu verweisen, wäre mir schon recht, wenn bei den vielen Geschäften, die die Kammer auf diesem Landtag noch zu erledigen hat, vorauszusehen wäre, daß die Sache auf diesem Wege zu dem Ziel kommen könnte, das wir Alle wünschen, nämlich daß die Regierung die Wünsche der Kammer kennen lernte, und wenn wahr ist, daß die erste Kammer dieselbe Petition erhalten hat, so kommen wir jedenfalls auf dem von der Commission vorgeschlagenen Wege schneller zu Ende. Diejenigen, die durch eine Zwangsanstalt für die Armen sorgen wollen, weil diese

sonst sich nicht anschließen würden, sorgen auf diese Weise eigentlich doch nicht für sie, weil bei einem Zwang auch viele solche Arme zu Beiträgen angehalten würden, die vielleicht noch gar nie von Hagel getroffen worden sind, und der Lage ihrer Güter nach, vielleicht auch nicht werden davon getroffen werden.

Der Präsident schließt nun die Discussion und bringt die verschiedenen Anträge zur Abstimmung.

Die der Abg. Bassermann und Schaaß werden abgelehnt, dagegen der des Abg. Jungmanns angenommen, welcher dahin geht:

die Petitionen an das Großherzogliche Staatsministerium zu verweisen, damit die Regierung erwäge, ob nicht eine Hagelversicherungsgesellschaft für das Großherzogthum Baden zu gründen und derselben eine Staatsunterstützung zu geben sey.

Der Commissionsantrag erhält gleichfalls die Genehmigung der Kammer.

Welcher fragt, ob man denn die beiden letzteren Anträge nebeneinander der Regierung empfehlen wolle? Es sollte doch nur einer oder der andere an dieselbe gelangen.

Trefurt: Warum soll denn nicht Beides mit einander vereinbar seyn, daß wir nämlich die Regierung ersuchen, dem bestehenden Verein eine Unterstützung zu geben, mittlerweile aber auch in Berathung zu ziehen, ob sie der Kammer ein Gesetz vorlegen will, das eine Zwangsanstalt einführt? Geschieht Dieß, so wird jene Unterstützung zurückgezogen werden. Ich glaube zwar nicht, daß es zu einer Zwangsanstalt kommen wird, allein der Berathung halte ich doch die Frage werth, und deshalb habe ich für solche gestimmt.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen.

v. Soiron berichtet über eine Petition des Wasenmeisters Karle von Redarbischofsheim, wegen Entziehung der Wasenmeistergerechtigkeit in den Orten Aderbach, Hoffenheim und Ehrstädt.

Beilage Nr. 6.

Die Commission trägt auf den Uebergang zur Tagesordnung an, womit sich die Kammer ohne Erinnerung einverstanden erklärt.

Welte berichtet über eine Petition mehrerer Bürger und Fischer von Unteruhldingen, Ueberlingen,

Sipplingen und Wahlhausen, die authentische Interpretation der rechtlichen Eigenschaft einer Fischerzinsabgabe betreffend.

Beilage Nr. 7.

Die Commission stellt den Antrag auf Tagesordnung.

Trefurt: Ich verlange nicht das Wort, um dem Commissionsantrag zu widersprechen, denn ich erkenne an, daß die Bitte der Fischer an und für sich nicht geeignet ist, zur Berücksichtigung an das Großherzogliche Staatsministerium gewiesen zu werden. Es kann hier von einer authentischen Interpretation in der Weise, wie sie gefordert wird, nicht die Rede seyn. Ebenso erkenne ich an, daß der Rath, den die Petitionscommission den Petenten giebt, an und für sich sachgemäß ist. Wenn aber wahr ist, was die Petenten vortragen, so sind eben im Lauf der letzten Jahre Veränderungen von Seiten der berechtigten Grundherrschaft eingetreten, die die Befolgung dieses Rathes etwas erschweren. Es ist nämlich von diesen Fischern früher nur eine Art Gewerbsrecognition verlangt worden, welche aus 30 Pfund Fischen bestand. Nachdem nun aber alle Fischer, die dort fischten, Einsprache dagegen erhoben hatten, und die Abgabe unter den Gesichtspunkt einer alten abgeschafften Abgabe stellen wollten, so hat die Grundherrschaft einen anderen Weg eingeschlagen, nämlich einen Zeitpacht gemacht und ihr Fischereirecht gegen einen Pachtshilling verpachtet und damit de facto Diejenigen, die nicht als Pächter austraten, von dem Recht ausgeschlossen. Wenn nun gar nichts weiter in der Sache geschieht, so fürchte ich, daß, wenn die anderen Fischer, die nicht Pächter sind, fischen wollen, sie im Polizeiweg zurückgewiesen werden, daß mit andern Worten der Polizeistaat einschreiten und die Leute unter Androhung von Polizeistrafen zurückhalten möchte, was ich nicht wünsche, und deshalb dem Commissionsantrag bloß den Wunsch beifügen will, daß, wenn ein solcher Fall eintreten sollte, der Polizeistaat sich nicht einmischen, sondern die Sache den Gerichten überlassen, daß man hierin nichts Anderes, als eine Besitzstörung gegen den Berechtigten finden und dem Letzteren überlassen möchte, die Gerichte anzugehen. (Viele Stimmen: Sehr gut.)

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Nachdem nun noch die Tagesordnung für die nächste Sitzung verkündet worden, wird die heutige öffentliche Sitzung geschlossen und in eine geheime verwandelt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Mittermaier.

Der Secretär
Mez.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung vom 19. Juni 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über die Bitten mehrerer Bürger von Dundenheim, Ichenheim, Ottenheim, Wittenweier, Bodersweier, Leutesheim, Auenheim, Zierolshofen, Kork, Neumühl, Querbach, Hohenhurst, Kürzell, Meisenheim, Allmannsweier, Steißlingen, Beuren, Wahlwies, Wiechs und des Brigachthals, um Ablösung des Jagdregale.

Erstattet durch den Abg. Straub.

Meine Herren!

Auf dem vorigen Landtage sind aus den Orten Dundenheim, Ichenheim, Ottenheim, Hugsweier, Kürzell, Meisenheim, Allmannsweier, Hesselhurst, Hohenhurst, Bodersweier, Zierolshofen und Leutesheim Petitionen an die hohe zweite Kammer gelangt, welche folgende Punkte enthielten:

- a. die Beschwerde, daß der Jagdpächter die Abschäger des Wildschadens bestätigen oder verwerfen könne;

- b. die Beschwerde, daß der Wildschaden nicht sogleich abgeschätzt, und der Beschädigte unter allerlei Vorwänden so lange hinausgehalten werde, bis die Möglichkeit einer Beweisführung verschwunden sey;
- c. die Beschwerde, daß die Wildschadenersatzsumme vom Ersatzpflichtigen unmittelbar zu erheben sey, und nicht nach Art der Zeugengebühren erhoben werden könne;
- d. die Bitte um Reducirung des Wildstandes auf einen der Landwirthschaft unachtheiligen Bestand;
- e. die Beschwerde darüber, daß die Jagdpachtbezirke zu groß seien, und die Bitte, daß solche in kleinere Bezirke zertheilt werden möchten; endlich
- f. die Bitte um ein Gesetz über Ablösung der Jagdberechtigungen.

Mir wurde die Ehre zu Theil, im Namen Ihrer damaligen Petitionscommission über diese Petitionen Bericht zu erstatten, was in der zweiundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 30. Januar d. J. geschah, und worauf die hohe Kammer mit den Anträgen Ihrer Commission, die dahin gingen:

- 1) hinsichtlich der Beschwerden a. b. c. d. zur Tagesordnung überzugehen;
- 2) zu e. sämtliche Petitionen empfehlend an das Staatsministerium zu überweisen;
- 3) wegen Ablösung der Jagdberechtigungen den Bericht als Motion zu behandeln und zu weiterer Verathung an die Abtheilungen zu verweisen; — sich einverstanden erklärte und den Vordruck des Commissionsberichtes beschloß.

Auf diesem Landtage sind nun zwei Petitionen eingekommen, nämlich eine, unterzeichnet von 71 Bürgern der Gemeinde Dundenheim, und eine andere, unterzeichnet von 153 Bürgern aus Ichenheim, welche sich auf ihre am vorigen Landtage eingereichten Petitionen beziehen, ohne im Wesentlichen etwas Neues vorzutragen, und worin die hohe Kammer gebeten wird, diese Sache wieder frisch aufzugreifen und den in der zweiundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 30. Januar d. J. gefassten Beschluß, dahin gehend:

daß die Bitte um Verkleinerung der Jagdpachtbezirke empfehlend an das Staatsministerium zu

überweisen, und wegen des Antrags auf Ablösung der Jagdberechtigungen der Commissionsbericht als Motion zu behandeln und zur weiteren Verathung an die Abtheilungen zu verweisen sey, zu wiederholen.

Ihre Petitionscommission ist ganz der gleichen Ansicht über diesen Gegenstand, wie es die des vorigen Landtages war, sie bezieht sich zu deren Begründung lediglich auf den Inhalt des hierüber auf vorigem Landtage erstatteten Berichts und stellt sonach den Antrag:

- 1) die vorliegenden Petitionen, insoweit gebeten wird, daß die Jagdpachtbezirke in kleinere Bezirke zertheilt werden möchten, empfehlend an Großherzogliches Staatsministerium zu überweisen;
- 2) hinsichtlich der Bitte um ein Gesetz über Ablösung der Jagdberechtigungen den Bericht der Petitionscommission als Motion zu behandeln und zur weiteren Verathung in die Abtheilungen zu verweisen.

Nachdem der Bericht über die Petitionen der Gemeinden Dundenheim und Ichenheim bereits fertig war, kamen noch folgende weitere auf diesen Gegenstand bezügliche Petitionen ein:

- 1) eine Petition, unterzeichnet vom Gemeinderathe und Bürgerausschusse der Gemeinden Bodersweier, Leutesheim, Auenheim, Zirosenhofen, Kork, Neumühl und Duerbach;
- 2) eine Petition, unterzeichnet von 201 Bürgern der Gemeinde Dittenheim;
- 3) eine Petition, unterzeichnet von 80 Bürgern der Gemeinde Wittenweier;
- 4) eine Petition, unterzeichnet von 75 Bürgern der Gemeinde Allmannsweier;
- 5) eine Petition, unterzeichnet von 141 Bürgern der Gemeinde Meisenheim;
- 6) eine Petition, unterzeichnet vom Gemeinderathe und 21 weiteren Bürgern der Gemeinde Hohenhurst;
- 7) eine Petition, unterzeichnet von 121 Bürgern der Gemeinde Kürzell;
- 8) eine Petition, unterzeichnet von 181 Bürgern der

Gemeinden Steißlingen, Beuren, Wahlwies und Wiechs;

- 9) eine Petition, unterzeichnet von 45 Bürgern der Gemeinde Grünlingen, von 46 Bürgern der Gemeinde Klengen, von 42 Bürgern der Gemeinde Ueberachen, von 41 Bürgern der Gemeinde Kirchdorf, von 45 Bürgern der Gemeinde Marbach, von 35 Bürgern der Gemeinde Niedheim, und von 55 Bürgern der Gemeinde Pfaffenweiler.

In allen diesen Petitionen wird auf eine ähnliche Weise, wie in den früher eingereichten, das Verderbliche des Jagdwesens für die Landescultur und das Unzureichende des Wildschadengesetzes mit lebhaften Farben dargestellt, und theils im Allgemeinen um Abhilfe, theils um ein Jagdablösungsgesetz gebeten, wie solches in dem Berichte der vormaligen Petitionscommission beantragt wurde.

Ihre Commission wiederholt daher bezüglich dieser nachträglich eingekommenen Petitionen lediglich den oben über die Petitionen der Gemeinden Dundenheim und Ichenheim gestellten Antrag.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung vom 19. Juni 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über die Petitionen

- a. der Gemeinden Königschaffhausen, Riehingsbergen, Leiselheim, Jättingen, Riegel, Oberhausen, Niederhausen, Oberbergen, Wyhl, Sasbach, Amoltern, Rothweil, Schelingen, Burkheim und Bischoffingen;
- b. der oberrheinischen Kreisstelle des landwirthschaftlichen Vereins zu Freiburg (vom 24. December 1845 und 8. Mai 1846);

c. der Gemeinden Möhringen, Eßlingen, Ippingen, Geisingen, Gutmadingen, Hausen mit Kirchen, Hintschingen, Zimmern und Immendingen;

d. vieler Landwirthe aus dem Amtsbezirke Blumenfeld;

e. vieler Landwirthe aus dem Amtsbezirke Rheinbischofsheim;

f. vieler Landwirthe von Oberkirch, Gaisbach, Laudenbach und Dedsbach;

g. vieler Landwirthe aus dem Amtsbezirk Ladenburg;

h. dergleichen von Salem und der Umgegend;

i. ebenso von Löffingen, Unadingen und Bachheim;

k. dergleichen von Achern, Furschenbach, Waldulm und Kappelrodeck;

l. ebenso von Mößkirch, Rohrdorf, Langenhard und noch 24 Orten der dortigen Gegend;

m. ebenso aus den Amtsbezirken Bretten und Eppingen; wie auch

n. aus den Orten Neckarzimmern, Hahmersheim, Mosbach und Obrißheim,

um eine jährliche Unterstützung des badischen Hagelversicherungsvereins in Freiburg aus der Staatskasse, im Betrage von 10,000 fl.

Erstattet durch den Abg. Felbing.

Meine Herren!

Es ist ein Verdienst unserer Zeit, durch Gründung von Gesellschaften zum gemeinschaftlichen Tragen unabwendbaren Schadens, den Einzelnen vor den Folgen eines unverschuldeten Unglücks zu bewahren.

Dieses eben so schöne, als zweckmäßige Streben hat die gegenseitigen Versicherungen gegen Hagelschlag hervorgerufen.

In anderen Ländern bestehen schon seit längerer Zeit derartige Vereine. Bei uns wurde ihre Nützlichkeit erstmals im Jahre 1833 öffentlich besprochen. Die Kammer wurde damals um Verwendung bei der hohen Regierung, zur Gründung einer allgemeinen Landesversicherungsan-

stalt gegen Hagelschlag angegangen, und dabei die Aehnlichkeit einer solchen Anstalt mit der Häuserversicherungsanstalt hervorgehoben. Bei den Verhandlungen zeigte sich ein allgemeines Interesse für diese Sache; die Regierung lehnte es aber ab, sich direct damit zu befassen, weil es sich hier nur um die Erhaltung des Ertrages eines Kapitals handle, während bei der Häuserversicherung das Kapital selbst gesichert werde, was überdieß noch aus Gründen des öffentlichen Credits geboten sey. Sie wünschte, daß ein freier Verein sich zu diesem Zwecke bilden möchte. Dieß geschah im Jahre 1834, wo sich der badische Versicherungsverein gegen Hagelschaden in Freiburg aufthat.

Die Thätigkeit und der Umfang dieses Vereins waren bis jetzt sehr beschränkt, weil sich mehrfache Hindernisse seiner kräftigen Entwicklung entgegenstellten.

Das letztverfloßene, für die Landwirtschaft sehr ungünstige Jahr, mit seinem häufigen Hagelschlag und Sturm, und die darauf gefolgte schlechte Ernte haben indessen in vielen Gegenden den Wunsch rege gemacht, dem Verein in Freiburg eine Gestalt zu geben, die es ihm möglich mache, seine Wirksamkeit auszudehnen und dem Versicherten eine genügende Entschädigung zu bieten.

Die eingekommenen zahlreichen Petitionen aus den verschiedensten Gegenden des Landes sprechen sich hierüber aus. Sie verlangen die Verwendung dieser Kammer, um von der hohen Regierung eine jährliche Unterstützung des Vereines von 10,000 fl. zu erlangen, wodurch dieser die nöthigen Mittel gewinnen soll, um den an ihn gestellten Anforderungen zu genügen und nach und nach durch Selbstständigkeit und Ausdehnung eine allgemein nützliche Wirksamkeit zu erhalten.

Die Theilnahme an einer auf Gegenseitigkeit gegründeten öffentlichen Anstalt richtet sich in der Regel nach dem Grade des Nutzens, den sie gewährt. Diese allgemeine Wahrheit sagt aber die Bedingung einer entsprechenden Garantie für die übernommenen Pflichten voraus. Bei diesen Vereinen besteht diese Garantie entweder darin, daß sich eine genügende Zahl von Theilnehmern gleich anfänglich zusammensindet, um durch den Ertrag der Prämien einen hinreichenden Ersatz für den vorkommenden Schaden zu leisten; oder es wird gleich bei der Gründung ein Kapital aufgebracht, welches die Stelle jener Garantie so lange vertritt, bis die Zahl der

Theilnehmer stark genug ist, um den gleichen Zweck zu erreichen und das Kapital zu amortisiren.

Geschieht Solches nicht, so fehlt es gleich Anfangs an den nöthigen Mitteln, den Zweck der Entschädigungsleistung gegen Einzahlung von geringen Prämien zu erfüllen; denn wenn es nur Wenige sind, die sich zur gegenseitigen Entschädigung im Fall eines Hagelschlages vereinigen, und wenn diese Wenigen, wie es in der Regel geschieht, in einer und derselben, dem Hagel vorzugsweise ausgesetzten Gegend wohnen, so ist es klar, daß sie eine fast gleiche Gefahr zu bestehen haben. Die Folge hiervon ist, daß jeder Versicherte ungefähr so viel bezahlen muß, als sein eigener Schaden beträgt, oder er empfängt nur eine sehr geringe Entschädigung, wenn die Prämien nieder gestellt sind.

Soll ein Verein Vertrauen einsößen und dadurch Theilnahme und Verbreitung finden, so ist deswegen eine möglichst große Ausdehnung über verschiedene Theile des Landes, die nie gleichzeitig und in gleichem Maße vom Hagel getroffen werden, die erste und hauptsächlichste Bedingung seines Gedeihens.

Der Hagelversicherungsverein in Freiburg begann seine Wirksamkeit, ohne irgend eine Garantie zu bieten. Anfänglich nur 400 Mitglieder zählend, ist diese Zahl in den zwölf Jahren seines Bestehens nicht über 1400 gestiegen. Sein Versicherungskapital von circa 1 Million beträgt noch nicht 1 Procent desjenigen Werthes an Früchten, der sich in unserem Lande zur Versicherung eignet. Die Entschädigungen, welche er bezahlte, stehen hiermit im Verhältniß. Sie betragen im Durchschnitt nur 37 Procent des abgeschätzten Schadens. In einzelnen Jahren sanken sie sogar auf 20 Procent herab, und im vorigen Jahre mußte noch der Reservefonds von 1300 fl. verwendet werden, um die Versicherten nur einigermaßen zu entschädigen.

Diese sehr entmuthigenden Resultate sind augenscheinlich eine Folge der geringen Theilnahme an dem Verein, und diese wiederum eine Folge der geringen Entschädigung, die er zu bezahlen vermochte. So lange diese Wechselwirkung dauert, kann sich die Lage des Vereines nicht bessern. Sie wird sich im Gegentheil verschlimmern oder gar eine Auflösung herbeiführen, wenn ungünstige Ereignisse durch Hagelschlag eintreten sollten.

Es muß daher auf irgend eine Weise geholfen werden,

wenn nicht unsere Landwirthe die Wohlthat der Versicherung ihrer Früchte fort und fort entbehren sollen.

Man hat auf einem früheren Landtage darauf hingewiesen, daß durch Belehrung über die Nützlichkeit des Vereins dessen Verbreitung unter den Landwirthen bewirkt werden sollte. Dieses Mittel ist versucht worden, es hat aber bis jetzt wenig Früchte getragen. Der Landmann entschließt sich schwer zu einer Ausgabe, welche nicht durch die Nothwendigkeit geboten ist, oder deren Nutzen er nicht zum Voraus mit einiger Gewisheit berechnen kann. Kann er gegen Entrichtung einer kleinen Prämie seine Früchte in der Art versichern, daß er im Fall eines Unglücks eine volle Entschädigung erhält, so wird er es wahrscheinlich thun; ist er aber ungewiß über den Betrag der Entschädigung, so betheiligt er sich schwerlich.

Es ist auch vielfach die Ansicht geäußert worden, daß es besser wäre, wenn der Staat eine allgemeine Steuer erhöhe und sodann die durch Hagel Verunglückten daraus entschädigte, wie er es bei Brandschaden an Häusern thut. Dieser Ansicht steht aber die Abneigung der Regierung gegen die Uebernahme eines solchen Geschäfts entgegen; auch wäre nach unserem Dafürhalten der Zwang, der in der Allgemeinheit einer solchen Steuer läge, nicht zu billigen.

Man ist deswegen auf den Gedanken gekommen, und es ist Dieß der Gegenstand der Bitte der Petenten, den bereits bestehenden Verein durch eine Unterstützung von 10,000 fl. jährlich in die Lage zu versetzen, künftig den vollen Betrag der Beschädigungen zu bezahlen, und diese Unterstützung so lange andauern zu lassen, bis das hierdurch geweckte Vertrauen dem Vereine eine genügende Zahl von Theilnehmern gewonnen haben wird, um die Mittel zu seiner Erhaltung in sich selbst zu finden.

Wir halten dieses Gesuch für sehr empfehlenswerth und verweisen Sie auf das Beispiel von Württemberg, welches seinem, dem unsrigen ganz ähnlichen Vereine eine jährliche Unterstützung von 15,000 fl. zu Theil werden läßt. Seitdem Dieß dort geschehen ist, haben sich die Theilnehmer um mehr als das Doppelte vermehrt. Bei uns würde sich gewiß ein gleich günstiges Resultat ergeben.

Die für unsern Verein beantragten 10,000 fl. stehen

im Verhältniß zu der Summe, welche Württemberg gibt. Ein geringerer Betrag würde den vorgesezten Zweck schwerlich erreichen. Würden diese 10,000 fl. in einzelnen Jahren nicht absorbiert, so könnten die Zinsen der Ueberschüsse zu den laufenden Einnahmen gezogen, und dadurch der Staatszuschuß desto eher überflüssig gemacht werden. Die Direction des landwirthschaftlichen Vereins in Freiburg ist der Ansicht, daß der Zuschuß nicht länger als sechs Jahre nothwendig seyn werde. Auch wollen wir da keine zu große Sparsamkeit üben, wo es gilt, einer Anstalt unter die Arme zu greifen, deren Wohlthaten zunächst demjenigen Stande zu Gute kommen, der die Mittel des Staates sonst am Wenigsten in Anspruch nimmt, an dessen Erhaltung und Gedeihen ihm jedoch sehr viel gelegen seyn muß.

Bisher wurde nach erfolgtem Hagelschlag häufig das für den Verunglückten, wie für den Geber gleich unangenehme Mittel des Collectirens angewendet, um dem Ersteren eine Unterstützung zu verschaffen. Ist künftig aber in einer besseren Stellung des Hagelversicherungsvereines die Gelegenheit gegeben, gegen eine geringe Prämie den vollen Ersatz seiner Früchte zu erhalten, so wird sich Jeder gerne betheiligen und das Collectiren wird in den meisten Fällen unterbleiben.

Um dem Staat sogleich einen theilweisen Ersatz für die verlangte Unterstützung zu bieten und dadurch ihrem Gesuch desto eher Eingang zu verschaffen, schlagen die Petenten vor: künftig die Steuerrückvergütungen, welche der Staat den durch Hagelschlag Verunglückten bisher zu Theil werden ließ, nicht mehr zu bewilligen. Diese Vergütungen beliefen sich durchschnittlich auf 6600 fl., eine Summe, die der geforderten Unterstützung beinahe gleich kommt. Bedenkt man, daß bei Steuernachlässen die Abschätzungskosten sehr bedeutend sind, und die Vergütung an den Einzelnen andererseits oft äußerst gering ist, so erscheint der Vorschlag, die Steuerrückvergütung aufhören zu lassen, sobald der Staatszuschuß von 10,000 fl. anfängt, der Beachtung werth, wenn gleich indirect ein Zwang darin liegt. Der Verunglückte würde durch den Anschluß an den Verein auf diese Weise dennoch eine Unterstützung vom Staat erhalten.

Die Petenten wünschen, daß der Staatszuschuß schon für 1846—1847 gegeben werden möchte. Wenn wir die-

sen Wunsch auch theilen, so müssen wir doch bezweifeln, daß ihm willfahrt werden könne. Wir beschränken uns daher, ihn zu Ihrer Kenntniß gebracht zu haben.

Nach unserem Dafürhalten, meine Herren, liegt es unter solchen Umständen in der Pflicht des Staates, dem Freiburger Hagelversicherungsverein die von den Petenten nachgesuchte Unterstützung zu gewähren. Der Staat darf ein kleines Opfer nicht scheuen, um eine Gelegenheit zu schaffen, welche Tausenden von Landesbewohnern einen Ersatz bietet, wenn verheerender Hagel durch Zernichtung der Ernte deren ganze Existenz bedroht.

Es liegt in der Natur der Sache, daß ein Gesetz, welches diese Unterstützung ausspräche, auch die Bedingung enthalten müßte, daß dem Staate das Recht der Oberaufsicht über den Verein eingeräumt werde; daß die Unterstützung nur den Vereinsmitgliedern in unserem Lande zu gut kommen und nur so lange verabreicht werden dürfe, als nothwendig ist, um dem Verein zur Erstarfung zu verhelfen. Die Statuten wären vorher einer Revision zu unterwerfen.

Ihre Commission glaubt den Antrag auf empfehlende Ueberweisung sämmtlicher Eingang erwählter Petitionen an das hohe Staatsministerium stellen zu müssen.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung vom 19. Juni 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

zur Petition des Wasenmeisters Joh. Jak. Karle von Neckarbischofsheim, wegen Entziehung der Wasenmeistererechtheit in den Orten Adersbach, Hoffenheim und Ehrstädt.

Erstattet durch den Abg. v. Coiron.

Bittsteller beschwert sich darüber, daß von seinem Wasenmeisterebezirk die Orte Adersbach, Hoffenheim und Ehrstädt getrennt und daß seine Gegenvorstellungen weder von Großherzoglicher Regierung des Unterrheintreises,

noch von Großherzoglichem Ministerium des Innern berücksichtigt worden sind. Da es hiernach an der Entbörung durch Großherzogliches Staatsministerium fehlt, so stellt die Petitionscommission den Antrag:
zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung vom 19. Juni 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über die Bitte mehrerer Bürger und Fischer von Unteruhldingen, Ueberlingen, Sipplingen und Wahlhausen, um authentische Interpretation der rechtlichen Eigenschaft einer Fischerzinsabgabe an die Grundherrschaft von Bodmann.

Erstattet durch den Abg. Welte.

Mehrere Bürger und Fischer von Unteruhldingen, Ueberlingen, Sipplingen und Wahlhausen haben sich in einer Petition an die hohe Kammer gewendet, worin sie um eine authentische Interpretation der rechtlichen Eigenschaft einer Zinsabgabe bitten.

Die Petenten betreiben nämlich, wie aus ihrer Petition und deren Beilagen hervorgeht, auf dem Bodensee bei Ueberlingen die Fischerei, und haben während langer Zeit bis zum Jahre 1843 an die Grundherrschaft von Bodmann, die unterhalb Ueberlingen an den Bodensee angrenzt, jährlich eine Zinsabgabe, die anfänglich in einer Quantität Fische bestand, nachher aber in Geld umgewandelt wurde, entrichtet.

Im Jahre 1843 stifteten sie die Entrichtung der Abgabe, weil sie solche für eine Gewerberecognition hielten, die durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 aufgehoben worden sey.

Im gleichen Jahre hat aber auch die Grundherrschaft von Bodmann die Fischerei auf dem unteren Theile des Bodensees und bis nach Ueberlingen hinauf verpachtet,

und, wie es scheint, aus dem Grunde, weil die Petenten die angegebene Zinsabgabe nicht mehr entrichteten. Durch diese Verpachtung finden sich die Petenten in dem Betriebe ihres Fischereigewerbes beeinträchtigt, und Einer von denselben beschwerte sich bei der Großherzoglichen Seekreisregierung mit der Bitte, daß er von dem fraglichen Zinse, als einer alten Abgabe, entlastet und die durch die Grundherrschaft Bodmann vorgenommene Verpachtung wieder aufgehoben werde.

Die Kreisregierung legte diese Beschwerde und Bitte dem Großherzoglichen Finanzministerium vor, welches das Entlastungsgesuch als unstatthaft zurückwies.

Aus diesem Grunde bitten nun die Petenten, daß die hohe Kammer dahin wirken möge, daß die Frage:

ob die von ihnen an die Grundherrschaft Bodmann geleistete Seefischerzinsabgabe dem öffentlichen Rechte angehöre und nicht privatrechtlicher Natur sey?

authentisch interpretirt werde.

Ihre Commission glaubt aber, daß diesem Gesuche nicht entsprochen werden könne.

Eine authentische Interpretation kann nur da verlangt und gegeben werden, wo ein Gesetz entweder in seinem Wortlaute oder rücksichtlich der Folgerungen, die man daraus ableiten kann, unbestimmt oder widersprechend ist.

Es existirt aber kein Gesetz, welches über die rechtliche Natur der Seefischerzinsabgabe Bestimmungen enthält, und dunkel oder zweideutig ist. Wenn daher die Frage entsteht oder streitig wird, ob die Seefischerzinsabgabe dem öffentlichen Rechte angehöre oder privatrechtlicher Natur sey, so ist solche nach den allgemein geltenden Bestimmungen und Grundsätzen unserer Gesetzgebung zu entscheiden, und diese Entscheidung ist nicht von der Kammer, sondern von den durch unsere Organisation aufgestellten Behörden und Gerichten zu geben.

Es kann darum hinsichtlich der von den Petenten angeregten Frage von keiner authentischen Interpretation die Rede seyn.

Ueberhaupt liegt für sie in dem angeführten Finanzministerialbeschlusse kein erheblicher Beschwerdegund, da sie deshalb, weil die fragliche Abgabe nicht als dem öffentlichen Rechte angehörig erklärt und ihr Entlastungsgesuch nicht berücksichtigt wird, noch keineswegs schuldig sind, die Abgabe fortzuleisten, sondern dieselbe, wenn sie solche nicht für eine privatrechtliche halten, nur widersprechen dürfen, wo dann die Grundherrschaft die privatrechtliche Eigenschaft darthun und beweisen muß.

Der Antrag geht daher auf

Tagesordnung.